

**Ist die kommunale Jagdsteuer noch zeitgemäß?
Eine Bestandsaufnahme und rechtliche Analyse am Beispiel
des Freistaates Sachsen**

B a c h e l o r a r b e i t

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Carmen Harnisch
aus Dippoldiswalde

Meißen, 25. März 2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Darstellungsverzeichnis.....	3
1 Einleitung	4
2 Die Jagd	4
2.1 Warum jagt der moderne Mensch?	5
2.2 Die Jagdausübung	6
2.2.1 Ausübung des Jagdrechts durch Eigentum oder Pacht	7
2.2.2 Jagderlaubnisse	8
2.2.3 Kosten der Jagdausübung	9
3 Die Jagdsteuer	10
3.1 Kommunale Erträge	10
3.2 Steuern als kommunale Erträge.....	12
3.3 Die Jagdsteuer als kommunale Aufwandsteuer	13
4 Rechtliche Darstellung der Jagdsteuer	15
4.1 Die Besteuerung des Jagdrechts	15
4.2 Gesetzeslage in Deutschland	15
4.3 Gesetzeslage in Sachsen	18
4.3.1 Rechtsgrundlage	18
4.3.2 Abgabenschuldner	18
4.3.3 Steuertatbestand.....	20
4.3.4 Steuermaßstab.....	21
4.3.5 Steuersatz	22
4.3.6 Entstehen der Steuerpflicht.....	23
4.3.7 Steuerfestsetzung und Fälligkeit	23
5 Erhebung der Jagdsteuer.....	24
5.1 Erhebung der Jagdsteuer in Deutschland.....	24
5.2 Erhebung der Jagdsteuer im Freistaat Sachsen.....	25
5.2.1 Gründe für die derzeitige Situation.....	26
5.2.2 Künftige Erhebung der Jagdsteuer und Gründe	28
6 Fazit	33
6.1 Wichtigste Erkenntnisse aus der Bachelorarbeit.....	33
6.2 Einschätzung der Autorin	33
6.3 Überlegungen für eine modernere Gesetzeslage	35
6.3.1 Konkretisierung und Vereinheitlichung der Vorschriften	35
6.3.2 Anpassung der Bemessungsgrundlage	36
6.3.3 Jagdsteuer unabhängig vom Jagdrecht	37
6.3.4 Übertragung des Heberechts	38
6.3.5 Erhöhung der Verwaltungsgebühren	38
6.3.6 Abschaffung der Jagdsteuer	39
Anhang	40
Literaturverzeichnis.....	44
Rechtsprechungsverzeichnis.....	46
Rechtsquellenverzeichnis	47
Eidesstattliche Versicherung	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Darstellungsverzeichnis

Tabelle 3.2-1: Kompetenzen bei Verbrauch- und Aufwandsteuern	13
Tabelle 4.2-2: Gesetzliche Regelungen in den erhebenden Bundesländern	17
Abbildung 5.2-3: Bejagbare Fläche in Sachsen.....	25
Abbildung 5.2.1-4: Gründe für die derzeitige Nichterhebung.....	28
Abbildung 5.2.2-5: Gründe für weitere Nichterhebung	30

1 Einleitung

Steuern im Allgemeinen können, besonders wenn sie nur bestimmte Personengruppen betreffen, ein Streitbares Thema sein. Dass es sich auch bei der Jagdsteuer um ein solches handelt, zeigt ein Rückblick in die Rechtsprechung. Bereits mit Beschluss vom 10. August 1989 entschied das Bundesverfassungsgericht erstmalig positiv über die Vereinbarkeit der Erhebung einer Jagdsteuer mit Art. 3 Abs. 1 GG¹. Dennoch sorgt die Erhebung oder Nichterhebung der Jagdsteuer immer wieder für Diskussionsstoff. Ob durch Parteien², als Initiativen von Vereinigungen oder in der Studienliteratur für Jäger; es herrscht Einigkeit: Die Jagdsteuer ist veraltet und „passt in kein zeitgemäßes Steuersystem.“³

Schon ein kurzer Einblick in die Regelungen der einzelnen Länder ist ausreichend, um die unterschiedlichen Ausprägungen der Jagdsteuer zu erkennen. Doch nicht nur gesetzliche Regelungen verdeutlichen die Handhabung, die Jagdsteuer ist auch immer wieder Ausgangspunkt für zahlreiche Debatten. Erhebung oder Verbot, Befürwortung oder Abschaffung, Akteure aus Parteien, Interessenverbänden oder der Jägerschaft – alles ist vertreten. Der Freistaat Sachsen hingegen verhält sich diesbezüglich jedoch eher unauffällig und stellt gleichzeitig eine Besonderheit dar. Hier dürfte die Jagdsteuer erhoben werden, doch scheinbar nutzt diese Möglichkeit niemand der Berechtigten. Was sind die Gründe hierfür? Ist die Jagdsteuer in diesem Bundesland keine attraktive Einnahmequelle? Sollten Jäger überhaupt besteuert werden und wenn ja, warum? Diese Arbeit nimmt sich der Jagdsteuer im Allgemeinen und den gesetzlichen Regelungen in Sachsen im Besonderen an, untersucht die Gründe für die derzeitige Lage und beantwortet schließlich auch die Frage: Ist die Jagdsteuer noch zeitgemäß?

2 Die Jagd

Für Viele ist das Wort „Jagd“ untrennbar mit Hetzen, Verfolgen und, in Bezug auf die Jagd nach Wild, auch mit dem unabwendbaren Tod von Tieren verbunden. Vor allem Tier- und Naturschutzvereine sprechen sich gern, oft und laut gegen die Jagd aus. Doch bei näherer Betrachtung der Aufgaben der Jäger ist schnell feststellbar, dass das Erlegen von Wild nur einen kleinen Teil der jagdlichen Aufgaben einnimmt. Bereits seit Urzeiten ist der Mensch als Jäger und Sammler bekannt. Doch im Laufe der Zeit

¹ BVerfG. Kammerbeschluss vom 10.8.1989. (Az 2 BvR 1532/88), Rn. 4

² AfD Landtagsfraktion Schleswig-Holstein (Hrsg.): Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer (Änderung des Kommunalabgabengesetzes), verfügbar unter: <https://afd-fraktion.sh/antrag/entwurf-eines-gesetzes-zur-abschaffung-der-jagdsteuer-aenderung-des-kommunalabgabengesetzes/>, [Zugriff am 17.03.2019]

³ SIS Verlag GmbH (Hrsg.): Bund der Steuerzahler NRW lehnt Wiedereinführung der Jagdsteuer ab, verfügbar unter: <http://www.sis-verlag.de/archiv/steuerpolitik-gesetzgebung/meldungen/7425-bund-der-steuerzahler-nrw-lehnt-wiedereinfuehrung-der-jagdsteuer-ab-bund-der-steuerzahler-nrw-lehnt-wiedereinfuehrung-der-jagdsteuer-ab>, [Zugriff am 17.03.2019]

entwickelte sich die Jagd und somit auch die Techniken, Motive und Aufgaben. Dieses Kapitel soll einen Einblick in die vielfältigen Aufgaben der Jagd geben und die Entwicklungen der letzten Jahre kurz darstellen.

2.1 Warum jagt der moderne Mensch?

Die Jagd ist eine der ältesten menschlichen Tätigkeiten und unterliegt dem ständigen Wandel in jeglicher Beziehung. So veränderten sich über die Jahrtausende nicht nur die Techniken und Regelungen, sondern auch die Motive. Warum stellt sich der Mensch in einer modernen Welt, in der fast alles nahezu sofort verfügbar sein kann, noch der Herausforderung der Jagd? Der Deutsche Jagdverband veröffentlichte hierzu die Ergebnisse einer Befragung⁴ von Jungjägern⁵. Als meistgenannte Motive tauchen hier vor allem die Liebe zur Natur und der Naturschutz auf, gefolgt von Freude an der Jagd und dem Genuss von Wildfleisch. Vermeintlich typische Beweggründe, welche Unbeteiligte eher als oft genannt einstufen würden, wie etwa der Umgang mit Waffen, wurden kaum genannt.

Die öffentlichen Behörden wie das sächsische Landesministerium für Umwelt und Landwirtschaft, der Staatsbetrieb Sachsenforst sowie auch jagdliche Interessenverbände und deren zahlreiche Portale versuchen mit Informationsmaterial, Zeitschriften oder Aktionen die Ausübung der Jagd, auch außerhalb der klassischen Interessengruppe der Männer, weiter zu fördern. So werden bereits Kinder in der Schule an die Natur und den Naturschutz durch die Jäger herangeführt, zum Beispiel mit dem Aufenthalt in Schullandheimen des Staatsbetriebes Sachsenforst. Und auch Frauen sollen und wollen nicht weiterhin nur Begleiter der Jäger sein: 7 % der Jägerschaft sind bereits Frauen. Eine steigende Tendenz ist zu verzeichnen, der Frauenanteil in den Vorbereitungskursen auf den Jagdschein beträgt bereits 20 %. Die deutsche Jägerin ist im Durchschnitt 51 Jahre, das Durchschnittsalter der Jäger ist mit 57 Jahren etwas höher.⁶ Erste Anzeichen einer altersmäßigen Verjüngung der Jägerschaft zeigt sich beim Jägernachwuchs, also den Jungjägern. Hier liegt das Durchschnittsalter bei 35 bzw. 36 Jahren.⁷

Doch nicht nur der Nachwuchsgewinn liegt der Jägerschaft am Herzen: Ein weiteres Ziel ist die verbesserte Akzeptanz der Jäger in der Gesellschaft. „Seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges lässt sich in vielen Ländern eine zunehmend kritische Haltung der nichtjagenden Bevölkerung gegenüber den Jägern und der Jagd im Allgemeinen beobachten. [...],

⁴ Deutscher Jagdverband e.V. (Hrsg.): Daten und Fakten: Zahlen zu Jagd und Jägern: Jungjäger im Profil, verfügbar unter: <https://www.jagdverband.de/content/jungjaeger-im-profil>, [Zugriff am 17.03.2019]

⁵ Jungjäger sind alle Jäger in den ersten drei Jahren nach Ersterwerb des Jagdscheines.

⁶ JAHR TOP SPECIAL VERLAG GmbH & Co. KG (Hrsg.): Die Jagd 2016 in Zahlen, verfügbar unter: <https://www.jaegermagazin.de/jaeger-praxis/jagdschule/die-jagd-2016-in-zahlen/>, [Zugriff am 17.03.2019]

⁷ Deutscher Jagdverband e.V. (Hrsg.): Daten und Fakten: Zahlen zu Jagd und Jägern: Jungjäger im Profil, verfügbar unter: <https://www.jagdverband.de/content/jungjaeger-im-profil>, [Zugriff am 17.03.2019]

vielmehr ist ein Wertewandel eingetreten, der alte Traditionen im Jagdbereich grundsätzlich in Frage gestellt hat.“⁸ Dass diese Imageoffensive durchaus wirksam ist, zeigen die in den Jahren 2011 und 2016 durchgeführten Umfragen zum Image von Jagd und Jägern. Demnach werden die Jäger auch als Heger und Naturschützer angesehen. Erachteten im Jahr 2011 85 % der Befragten die Fütterung des Wildes in Notzeiten als wichtig, sind es nunmehr bereits 90 %. Ebenfalls erkennen mit 76 % der Befragten um ganze 6 % den aufgebrauchten zeitlichen Aufwand für den Naturschutz an. Auch das kritische Thema der Jagd, die Wildbestandsregulierung durch Abschüsse, wird mit 83 % befürwortet, was einen Anstieg um immerhin 1 % ausmacht. Dass zudem die Ausübung der Jagd immer mehr an Interesse gewinnt, verdeutlicht die Übersicht über die Jagdscheininhaber in Deutschland: belief sich im Jagdjahr 2011/2012 die Zahl der Jäger noch auf insgesamt 357 114 Jagdscheininhaber, sind es im Jagdjahr 2017/2018 bereits 384 428⁹, davon allein in Sachsen 11 452 im Jahr 2017¹⁰.

2.2 Die Jagdausübung

Das Jagdrecht unterliegt der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG. Das Bundesjagdgesetz hierbei einheitliche Regelungen zu den grundlegenden Voraussetzungen der Jagdausübung. Die länderspezifischen Gesetze treffen anhand dieser Vorgaben individuelle Vorgaben wie zum Beispiel bei der Jägerprüfung. In den nachfolgenden Abschnitten werden die lediglich die Grundlagen zur Jagdausübung anhand der Vorschriften des Bundesjagdgesetzes erörtert. Die verschiedenen Formen der Jagdausübung werden dann anhand des Sächsischen Landesjagdgesetzes vorgestellt.

Die Erlaubnis zur Ausübung der Jagd in Deutschland bestimmt sich nach § 15 ff. BJagdG. Die Ausübung der Jagd ist hierbei jedoch abzugrenzen von jagdscheinfreien Tätigkeiten wie beispielsweise Hegetätigkeiten.¹¹ Gemäß § 15 Abs. 1 BJagdG bedarf es zur Ausübung der Jagd eines Jagdscheines, in der wörtlichen Auslegung ist hier der Jagdscheinzwang für jeden, der vorsätzlich die Jagd ausübt, zu erkennen.¹² Ausnahmen werden, wie in § 15 Abs. 1 Satz 2 BJagdG für das Sammeln von Abwurfstangen, gesondert geregelt. Auch die Tätigkeit als Jagdgehilfe unterliegt, wenn auch aus dem Gesetz nicht ersichtlich, keiner Jagdscheinplicht, da der Jagdgehilfe die Jagd nicht ausübt. Vielmehr dient der Jagdgehilfe als Mittel zur Zielerreichung des Jagdausübungsberechtigten.¹³ Das Bundesjagdgesetz nennt folgende Arten des Jagdscheins: allgemeiner

⁸ Rösener, Werner: Die Geschichte der Jagd. 2004, S. 377

⁹ Deutscher Jagdverband e.V. (Hrsg.) Daten und Fakten: Zahlen zu Jagd und Jägern: Jagdscheininhaber in Deutschland, verfügbar unter <https://www.jagdverband.de/content/jagdscheininhaber-deutschland> [Zugriff 20.03.2019]

¹⁰ Ebd.

¹¹ Vgl. Lorz, Albert ; Metzger, Ernst ; Stöckel, Heinz: Jagdrecht Fischereirecht. 2011, § 15 BJagdG Rn. 4

¹² Vgl. ebd. § 15 BJagdG Rn. 2

¹³ Vgl. Mitzschke, Gustav: Kommentar zum Bundesjagdgesetz. 1982, § 15 Rn. 17

Jagdschein, Falknerjagdschein und Ausländerjagdschein. Diese werden jeweils als Tages- oder Jahresjagdschein auf eine bestimmte Dauer begrenzt. Für bestimmte Personengruppen kann ferner der Jugendjagdschein nach § 16 BJagdG, der Jagdschein unter Auflagen, der Jagdschein für Angehörige des Diplomatischen Dienstes sowie für Mitglieder der US-Streitkräfte in Deutschland erteilt werden.¹⁴

Grundsätzlich ist nach § 15 Abs. 5 für die Ersterteilung eines Jagdscheines das erfolgreiche Ablegen einer Jägerprüfung notwendig. Ausnahmen sieht unter anderem § 15 Abs. 5 Satz 3 BJagdG für die Inhaber alter Jagdscheine vor. Der Inhalt der Jägerprüfung bestimmt sich nach dem jeweiligen Landesrecht, das Bundesjagdgesetz versucht durch die Sollvorschrift in § 15 Abs. 5 Satz 1 BJagdG jedoch, eine Einheitlichkeit im Prüfungsverfahren zu erreichen.¹⁵

2.2.1 Ausübung des Jagdrechts durch Eigentum oder Pacht

Wie bereits angesprochen, ist das Jagdrecht grundsätzlich untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden. Das Jagdrecht ist nach § 3 Abs. 1 Satz 3 BJagdG kein selbstständiges dingliches Recht. Die Trennung vom Eigentum an Grund und Boden ist dem Gesetzgeber vorbehalten.¹⁶

Die Jagd darf nach § 4 BJagdG nur in einem Jagdbezirk ausgeübt werden. Diese können Eigenjagdbezirke nach § 7 BJagdG oder gemeinschaftliche Jagdbezirke nach § 8 BJagdG sein.

Für Eigenjagdbezirke ist eine Mindestgröße von 75 Hektar an land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbarer Fläche nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BJagdG vorgeschrieben. Die Länder können die Mindestfläche abweichend von dieser Bestimmung höher ansetzen. Der Eigenjagdbezirk entsteht kraft Gesetzes, es bedarf keines Verwaltungsaktes.¹⁷ Der Eigenjagdbezirk kann im Eigentum einer oder mehrerer Personen stehen, wobei es sich hier um natürliche und juristische Personen handeln kann.¹⁸ Jagdausübungsberechtigte sind hier grundsätzlich die Eigentümer.

Ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk nach § 8 BJagdG umfasst alle Grundflächen einer Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören. Die Mindestgröße beträgt mindestens 150 Hektar, die Ausübung des Jagdrechts steht der Jagdgenossenschaft zu. Die Entstehung der Jagdgenossenschaft im Sinne des § 9 BJagdG folgt der Entstehung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks und entbehrt

¹⁴ Vgl. Lorz, Albert ; Metzger, Ernst ; Stöckel, Heinz: Jagdrecht Fischereirecht. 2011, § 15 BJagdG Rn. 5

¹⁵ Vgl. ebd. § 15 BJagdG Rn. 13

¹⁶ Vgl. ebd. § 3 BJagdG Rn. 5 ff.

¹⁷ Vgl. ebd. § 7 BJagdG Rn. 1

¹⁸ Vgl. ebd. § 7 BJagdG Rn. 5

eines Errichtungsakts.¹⁹ Landesrechtlich übereinstimmend sind die Organe der Jagdgenossenschaft der Jagdvorstand und die Genossenschaftsversammlung.²⁰

Die Genossenschaftsversammlung entscheidet nach § 10 Abs. 3 BJagdG über die Nutzung der Jagd. Eine mögliche Form ist hierbei die Verpachtung. Hierbei erfolgt nach § 11 BJagdG die Verpachtung der Ausübung des Jagdrechts an Dritte. Die Pachtdauer soll mindestens neun Jahre betragen, wobei Beginn und Ende der Pachtzeit jeweils mit Beginn und Ende des Jagdjahres zusammenfallen sollen. Pächter können eine oder mehrere Inhaber eines deutschen Jahresjagdscheines sein, wobei jedoch laut § 11 Abs. 5 BJagdG der Pächter bereits drei Jahre im Besitz eines solchen sein muss. Die Verpachtung erfolgt durch den Abschluss eines Pachtvertrages nach den Vorschriften des BJagdG, welcher nach § 12 Abs. 1 BJagdG der zuständigen Behörde anzuzeigen ist.

2.2.2 Jagderlaubnisse

Jagderlaubnisse²¹ regeln die Beteiligung von Dritten an der Jagdausübung. Sie werden von dem jeweiligen Jagdausübungsberechtigten erteilt. Durch § 11 Abs. 3 BJagdG wird den Jagdausübungsberechtigten die Möglichkeit zur Erteilung von Jagderlaubnissen eingeräumt. Da die Länder hierzu jeweils eigene Regelungen treffen, wird nachfolgend lediglich auf die Rechtslage in Sachsen eingegangen.

In § 15 SächsJagdG bestimmt, dass der Jagdausübungsberechtigte einem Dritten eine beschränkte Jagderlaubnis erteilen kann. Diese berechtigt den sogenannten Jagdgast, in einem bestimmten Jagdbezirk zu jagen und bedarf der Schriftform. Die Jagdgäste erwerben keine eigene Jagdausübungsberechtigung, ihnen wird lediglich die jagdliche Befugnis vom Inhaber des Jagdausübungsrechts übertragen. Unterschieden werden können die Jagderlaubnisse zeitlich in ständige und nichtständige Jagderlaubnis.²² Ferner kann die Jagderlaubnis entgeltlich oder unentgeltlich erteilt werden.

„Die Erteilung einer unentgeltlichen Jagderlaubnis stellt – wegen der Unentgeltlichkeit – einen sog. Gefälligkeitsertrag dar; er ist dadurch charakterisiert, daß sowohl die Leistung des Jagdausübungsberechtigten – die Erteilung der Befugnis zur Vornahme jagdlicher Handlungen – wie auch die etwa vom Erlaubnisinhaber übernommenen Aufgaben-Beteiligung an einer Treibjagd usw. – im allgemeinen gesellschaftlicher oder jagdnachbarlicher Natur sind.“²³

Die häufig angewandte Form ist jedoch die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis. Hierbei liegt ein gegenseitiger Vertrag im Sinne des BGB zu Grunde, durch den der

¹⁹ Vgl. Lorz, Albert ; Metzger, Ernst ; Stöckel, Heinz: Jagdrecht Fischereirecht. 2011, § 9 BJagdG Rn. 3

²⁰ Vgl. ebd. § 9 BJagdG Rn. 8

²¹ Umgangssprachlich werden Jagderlaubnisscheine auch als Begehungsscheine bezeichnet.

²² Vgl. Mitzschke, Gustav: Kommentar zum Bundesjagdgesetz. 1982, § 11 Rn. 67

²³ Ebd. § 11 Rn. 80

Erlaubnisinhaber einen Anspruch auf die Gewährung jagdlicher Betätigung im Rahmen der Erlaubnis erwirbt.²⁴

Bei der Beteiligung von privaten Jägern in Verwaltungsjagdbezirken des Freistaates Sachsen sind zudem die Vorschriften des Abschnittes III der VwV Jagd zu beachten. Für die Beteiligung an Verwaltungsjagden wird ein Jagdbetriebskostenbeitrag entrichtet. Über den Sachsenforst können interessierte Jäger hier verschiedene Angebote nutzen, so zum Beispiel die Teilnahme an einzelnen Gesellschaftsjagden oder auch die dauerhafte Berechtigung in Form eines Jahresjagderlaubnisscheines.

2.2.3 Kosten der Jagdausübung

Je nach Intensität sowie Art der Jagdausübung und natürlich auch abhängig von persönlichen Präferenzen können die Gesamtkosten für die Jagd variieren. Der Deutsche Jagdverband führte im Kreis seiner Mitglieder im Jahr 2016 hierzu eine Umfrage durch. Diese ergab, dass Jäger im Durchschnitt 4 380 € pro Jahr ausgeben.²⁵ Auf einzelne Kostenpunkte wird nachfolgend näher eingegangen.

Die Hauptkostenstelle der Mitgliederbefragung stellt die Pacht oder Jagdmöglichkeit mit 1 570 € dar. Diese Kosten sind jedoch abhängig vom einzelnen Bundesland und vom jeweiligen Jagdbezirk. So sind bei der Jagdausübung in Form einer Pacht die jeweils mit der Jagdgenossenschaft vereinbarten Pachtpreise anzusetzen, gleiches gilt für die Beteiligung in Form einer Jagderlaubnis. Bei einer Ausübung der Jagd im Staatsforst sind die Kosten der Dauer der Ausübung sowie der Jagdqualität entsprechend gestaffelt. Geseonderte Regelungen finden sich für Inhaber eines Jahresjagderlaubnisscheines, hier kann das entrichtete Entgelt bei entsprechender Abschusserfüllung reduziert werden.²⁶

Abhängig vom jeweiligen Bundesland sind auch die Kosten für die Erteilung des Jagdscheines. Vor der erstmaligen Erteilung wird in Sachsen nach § 13 Abs. 6 SächsJagdVO eine Jägerprüfungsgebühr zwischen 175 – 250 € erhoben. Gestaffelt nach den unterschiedlichen Arten des Jagdscheines sowie die Dauer der Erteilung, beträgt die Gebühr für die Erteilung eines Jahresjagdscheines 55 €.²⁷ In Sachsen ist die Erteilung von Jagdscheinen für drei Jahre nach § 16 Abs. 1 SächsJagdG vorgesehen. Im Bundesvergleich liegen die Verwaltungsgebühren für die Erteilung des Jagdscheines deutlich unterhalb des in den übrigen Bundesländern erhobenen Wertes.²⁸

²⁴ Vgl. Mitzschke, Gustav: Kommentar zum Bundesjagdgesetz. 1982, § 11 Rn. 81

²⁵ Deutscher Jagdverband e.V. (Hrsg.) Daten und Fakten: Zahlen zu Jagd und Jägern: Mitgliederbefragung des DJV (2016), verfügbar unter <https://www.jagdverband.de/content/mitgliederbefragung-des-djv-2016>, [Zugriff am 17.03.2019]

²⁶ Staatsbetrieb Sachsenforst (Hrsg.) Jagd: Jagdmöglichkeiten bei Sachsenforst, verfügbar unter: <https://www.sbs.sachsen.de/jagdmoeeglichkeiten-7822.html#a-7828>, [Zugriff am 17.03.2019]

²⁷ Lfd. Nr. 57, Tarifstelle 13.1 Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis

²⁸ Vgl. hierzu Anhang 1

Mit der Ausstellung des Jagdscheines wird in der Regel eine Jagdabgabe fällig. Für Inhaber eines Jagdscheines im Freistaat Sachsen wird diese mit der Gebühr für den Jagdschein nach § 17 Abs. 1 SächsJagdG erhoben. Diese dient der Förderung des Jagdwesens. Die Bestimmungen das Verfahren und die Verwendung der Jagdabgabe finden sich in der VwV Jagdabgabe. Diese Einnahmen werden für das Jagdwesen verwendet, die Verwendung erfolgt durch die obere Jagdbehörde und richtet sich gemäß § 17 Abs. 2 SächsJagdG nach den Vorgaben des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft. Durch die Jagdabgabe werden unter anderem die jagdliche Öffentlichkeitsarbeit oder Maßnahmen zum Schutz des Wildes gefördert. Exemplarisch sei hier die Beschaffung von Präsentationstafeln zur Jagd oder ein Seminar zur Afrikanischen Schweinepest genannt.²⁹ Die Höhe der Jagdabgabe bemisst sich nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 SächsJagdVO, sie beträgt für jedes Jahr der Gültigkeit 20 €, insgesamt darf die zweifache Höhe der Verwaltungsgebühr nicht überschritten werden. Da in Sachsen Jahresjagdscheine für 3 Jahre erteilt werden, ist hier regelmäßig mit einer Abgabe von 60 € zu rechnen.

Weiterhin fallen individuelle Kosten an, so zum Beispiel für die Errichtung jagdlicher Einrichtungen, Hegemaßnahmen und Kurrung von Schwarzwild oder die Jagdhundeausbildung. In einigen Fällen trifft die VwV Jagd eine Regelung zur Aufwandserstattung für Forstbedienstete. Für private Jäger, welche die Jagd mit Jagderlaubnis in einer Pacht ausüben oder selbst Pächter sind, ist keine Regelung getroffen. Für Jagdhunde ist in einigen Gemeinden im Freistaat Sachsen die Befreiung von der Hundesteuer für brauchbare Jagdhunde vorgesehen.³⁰

3 Die Jagdsteuer

Der folgende Abschnitt betrachtet zunächst Steuern im Allgemeinen, stellt die Rechtsgrundlagen der Erhebung der Jagdsteuer in den einzelnen Bundesländern vor und behandelt schließlich eingehend die aktuelle Rechtslage in Sachsen.

3.1 Kommunale Erträge

Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie, welche im Art. 28 Abs. 2 GG verankert ist, garantiert den Gemeinden unter anderem die Finanzhoheit. Explizit findet sich diese im Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG, sie gesteht den Kommunen einen gewissen Gestaltungsspielraum bei der Beschaffung und Bewirtschaftung von Finanzmitteln zu.³¹ Für den Freistaat

²⁹ Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (Hrsg.): *Übersicht Projekte des Jahres 2018*, verfügbar unter http://www.wald.sachsen.de/Jagdabgabe_Uebersicht_Projekte_2018.pdf [Zugriff am 17.03.2019]

³⁰ Gemeindeverwaltung Klingenberg (Hrsg.): *Hundesteuersatzung*, verfügbar unter <http://www.gemeinde-klingenberg.de/?pgId=17> [Zugriff am 17.03.2019]

³¹ Vgl. Fassbender, Kurt ; König, Edgar ; Musall, Peter: *Sächsisches Kommunalrecht*. 2018, S. 343

Sachsen sind diese Rechte für Gemeinden und Landkreise, zusammengefasst als Träger der kommunalen Selbstverwaltung, in den Art. 82 Abs. 2 SächsVerf im Allgemeinen, für die Finanzen im Besonderen in Art. 87 Abs. 2 SächsVerf, verzeichnet. Bei der Mittelbewirtschaftung, welche insbesondere auch die eigenverantwortliche Planung, Bewirtschaftung und Abrechnung beinhaltet, handelt es sich um das Budgetrecht der Gemeinden und Landkreise.³² Die §§ 72 ff. SächsGemO beinhalten nähere Bestimmungen zur Ausführung des Budgetrechts.

Neben den sich aus der Finanzhoheit der Gemeinden ergebenden Anspruchs auf eine angemessene Finanzausstattung und landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzipien stehen den Gemeinden ferner eigene Einnahmequellen offen.³³

Zur Beschaffung von Finanzmitteln können die Kommunen auf Grund Art. 87 Abs. 2 SächsVerf eigene Steuern und andere Abgaben nach Maßgabe der Gesetze erheben. Hierbei ist jedoch insbesondere der § 73 Abs. 2 SächsGemO - die Grundsätze der Einnahmenbeschaffung – zu beachten. Demnach hat die Gemeinde ihre Einnahmen in erster Linie aus Entgelten für durch sie erbrachte Leistungen, nachrangig aus Steuern zu beschaffen. Diese Bestimmung verfolgt das Ziel, „dass die unmittelbar wirtschaftlich Begünstigten die anteiligen Kosten der ihnen zu Gute kommenden öffentlichen Dienstleistungen tragen sollen.“³⁴ Weiterhin schränkt das Sozialstaatsprinzip die Kommunen in ihrer Einnahmenbeschaffung ein. Dies wird in § 73 Abs. 3 SächsGemO deutlich, der die Gemeinde zur Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen anhält. Für die Landkreise gelten diese Vorschriften ebenfalls, da § 61 SächsLKrO die entsprechende Anwendung der §§ 72 bis 88c SächsGemO vorschreibt. Zur weiteren Regelung der kommunalen Abgabenerhebung wurde für den Freistaat Sachsen das Sächsische Kommunalabgabengesetz, zur Schaffung von Sicherheit in der Rechtsanwendung zusätzlich die Hinweise zur Anwendung des SächsKAG, erlassen. Diese gelten unter Anwendung des Geltungsbereiches nach § 1 Abs. 1 SächsKAG für Gemeinden und Landkreise gleichermaßen. Im § 7 Abs. 2 SächsKAG gesteht der Gesetzgeber den sächsischen Gemeinden das sogenannte Steuerfindungsrecht zu. Das Steuerfindungsrecht ist nicht landesspezifisch für Sachsen, es findet auch in den anderen Bundesländern Anwendung.³⁵ Für die Landkreise gelten jedoch strengere Einschränkungen. Deren Rechte auf Erhebung eigener Steuern ist mit dem Recht auf Erhebung der Jagdsteuer in § 8 Abs. 2 SächsKAG abschließend geregelt.

³² Vgl. Fassbender, Kurt ; König, Edgar ; Musall, Peter: Sächsisches Kommunalrecht. 2018, S. 344

³³ Vgl. Engels, Andreas ; Krausnick, Daniel: Kommunalrecht. 2015, S. 277

³⁴ Fassbender Kurt ; König, Edgar ; Musall, Peter: Sächsisches Kommunalrecht. 2018, S. 357

³⁵ Vgl. Fassbender, Kurt ; König, Edgar ; Musall, Peter: Sächsisches Kommunalrecht. 2018, S. 351

Das SächsKAG fasst in § 1 Abs. 2 Steuern, Benutzungsgebühren, Beiträge, Aufwandsersatz, Gästetaxe, Tourismusabgabe und abgabenrechtliche Nebenleistungen als Kommunalabgaben zusammen. Obwohl diese Aufzählung abschließend ist, definiert das Gesetz an dieser Stelle jedoch nicht den Begriff der Kommunalabgaben, es bestimmt lediglich den Anwendungsbereich des SächsKAG.³⁶ Neben den öffentlichen Erträgen können kommunale Erträge auch privatrechtlicher Natur sein, hierbei handelt es sich zum Beispiel um Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit wie der Veräußerung von Grundstücken oder Mieteinnahmen, weiterhin können auch Konzessionsabgaben oder die Aufnahme von Krediten ein Ertrag sein.³⁷ Da es sich bei der Jagdsteuer um die Ertragsform der Steuer handelt, werden nachfolgend lediglich die Steuern als kommunaler Ertrag näher erläutert.

3.2 Steuern als kommunale Erträge

Im Hinblick auf Steuern ist zunächst einmal die Steuergesetzgebungs-, Steuerverwaltungs- und Steuerertragskompetenz zu unterscheiden. Die Kompetenz zur Steuergesetzgebung bestimmt sich aus Art. 105 GG. Nach Art. 105 Abs. 2a GG haben die Länder die Gesetzgebungskompetenz über örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern. Diese Steuern dürfen bundesgesetzlich geregelten Steuern jedoch nicht gleichartig sein. Diese Gesetzgebungskompetenz wird mit §§ 7 und 8 SächsKAG auf die Gemeinden sowie die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen.

Für die Steuerverwaltungskompetenz bestimmt Art. 108 GG grundsätzlich den Bund und die Länder. Diese Kompetenz kann jedoch auf Grundlage des Art. 108 Abs. 4 Satz 2 GG für die den Gemeinden allein zufließenden Steuern den Gemeinden übertragen werden. Regelmäßig sind für die Einziehung der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern sowie der Realsteuern die Gemeinden zuständig.³⁸

Die Ertragskompetenz, also die Höhe, welche Bund, Ländern und Gemeinden als Steuerertrag zusteht, richtet sich nach Art. 106 ff. GG. Im Hinblick auf die Gemeinden ist hier insbesondere Art. 106 Abs. 6 GG zu beachten, dieser regelt die Realsteuern sowie die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern. Die Erträge aus diesen Steuern stehen den Gemeinden in voller Höhe zu. Des Weiteren berechtigt Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG die Gemeinden zur Festlegung der Hebesätze für Realsteuern.

Im nachfolgenden Kapitel wird auf die Jagdsteuer als kommunale Steuer näher eingegangen. Da es sich hierbei um eine örtliche Aufwandsteuer³⁹ handelt, soll die Abbildung

³⁶ Vgl. Fassbender, Kurt ; König, Edgar ; Musall, Peter: Sächsisches Kommunalrecht. 2018, S. 344

³⁷ Vgl. Schmidt, Thorsten Ingo: Kommunalrecht. 2014, S. 266

³⁸ Vgl. ebd. S. 267

³⁹ Nähere Erläuterungen hierzu in Kap. 3.3

noch einmal die gesetzliche Verankerung der einzelnen Kompetenzen in Bezug auf die Verbrauch- und Aufwandsteuern verdeutlichen⁴⁰.

Tabelle 3.2-1: Kompetenzen bei Verbrauch- und Aufwandsteuern

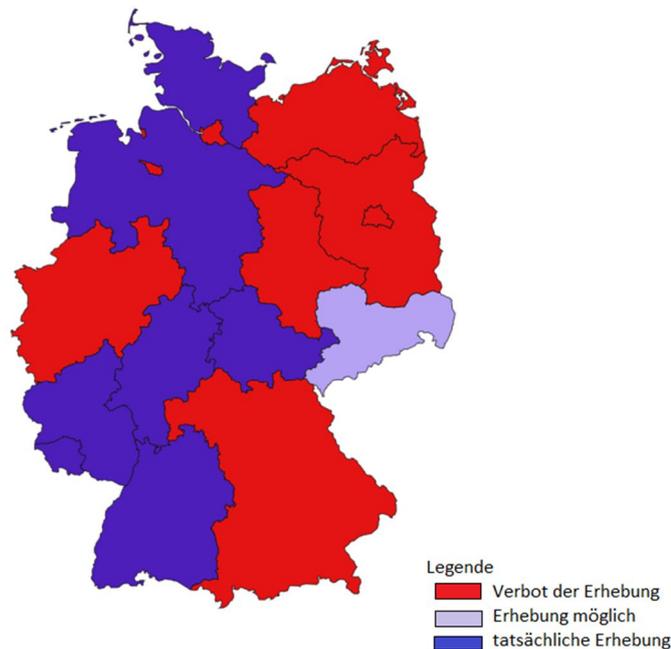
Kompetenz	Vorschrift	zuständige Ebene
Steuergesetzgebung	Art. 105 Abs. 2a S. 1 GG, §§ 7, 8 SächsKAG	Länder, Übertragung auf Kommunen
Steuerverwaltung	Art. 108 Abs. 2 S1, Abs. 4 S. 2 GG	Länder, Übertragung auf Kommunen
Steuerertrag	Art. 106 Abs. 6 S. 1 HS 2 GG	Kommunen

3.3 Die Jagdsteuer als kommunale Aufwandsteuer

Die Länder sind für die Gesetzgebung über Jagdsteuer als eine der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern gemäß Art. 105 Abs. 2a GG befugt. Hierbei reicht das Spektrum von der Nutzung der Jagdsteuer als Einnahmequelle bis hin zum ausdrücklichen Verbot einer Erhebung. Die nachfolgende Abbildung soll veranschaulichen, in welchem Rahmen die einzelnen Bundesländer von ihrer Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch machen.

⁴⁰ Vgl. Schmidt, Thorsten Ingo: Kommunalrecht. 2014, S. 270

Abbildung 3.3-1: Die Jagdsteuer im Bundesvergleich



created with datamaps.co ©

Die Jagdsteuer zählt neben der Hundesteuer, der Vergnügungssteuer oder der Zweitwohnungssteuer zu den üblichen örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG. Auf Grund ihres eher geringen finanziellen Ertrages werden diese Steuern auch als Bagatellsteuern bezeichnet. Dem Ertrag gegenüber ist der Verwaltungsaufwand zur Erhebung dieser Steuern nicht selten unverhältnismäßig hoch. Ein Verzicht auf diese Steuern ist dennoch kaum möglich.⁴¹ Bereits hier liegt die Besonderheit bei der sächsischen Jagdsteuer: Sie kann gemäß § 8 Abs. 2 SächsKAG von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Freistaat Sachsen erhoben werden. Nach herrschender Meinung wird sie jedoch durch die Berechtigten in Sachsen nicht erhoben.⁴² Genaue Aussagen zur tatsächlichen Erhebung der Jagdsteuer im Freistaat Sachsen finden sich im Kapitel 4.

Die Jagdsteuer resultiert aus der im 19. Jahrhundert erhobenen Wildbretsteuer. Die Höhe dieser Wildbretsteuer richtete sich nach dem Wert des erlegten Stückes. Die heutige Form der Jagdsteuer entstand mit der Neuordnung des Kommunalabgabenrechts nach dem ersten Weltkrieg, die Verankerung in den Kommunalabgabengesetzen der einzelnen Bundesländer erfolgte nach 1945.⁴³

⁴¹ Vgl. Fassbender, Kurt ; König, Edgar ; Musall, Peter: Sächsisches Kommunalrecht. 2018, S. 351

⁴² Vgl. Benne, Günter: Kommunale Jagdsteuer. *Zeitschrift für Kommunal Finanzen*. Nr. 10, 2014, S. 221

⁴³ Vgl. Kasper, Andreas: Die Jagdsteuer. *Zeitschrift für Kommunal Finanzen*. Nr. 2, 2007, S. 25-29

4 Rechtliche Darstellung der Jagdsteuer

Der nachfolgende Abschnitt stellt die Rechtslage der Jagdsteuer näher dar. Die Regelungen der zur Erhebung berechtigten Bundesländer werden zunächst in einer übersichtlichen Form dargestellt, anschließend wird auf die sächsischen Regelungen näher eingegangen.

4.1 Die Besteuerung des Jagdrechts

War das Jagdrecht lange Zeit ein Privileg des Adels, erfuhr die Jagd in der Mitte des 19. Jahrhunderts eine völlige Neuorientierung. Hier wird auch die Grundlage des heutigen Jagdrechts in Deutschland gesehen. Das Bundesjagdgesetz, verabschiedet im November 1952, ist geprägt von der engen Verbindung zwischen Grundbesitz und Jagd⁴⁴. Dies spiegelt sich bereits in § 1 BJagdG wider, indem die Jagdausübung auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt wird. In diesem Zusammenhang ist auch die Rede vom Revierjagdsystem. „Es bedeutet, dass das Jagdrecht, welches prinzipiell dem Grundstückseigentümer zusteht, nur in einem zusammenhängenden Revier von bestimmter Größe ausgeübt werden darf.“⁴⁵ Dies schließt die Anwendung des Lizenzjagdsystems aus, bei welchem die Jagdausübung an einem beliebigem Ort auf Grund allgemeiner Erlaubnis erfolgt.⁴⁶ Nach diesem System erteilte Erlaubnisse beinhalten zudem konkret festgelegte Stückzahlen des zu erlegenden Wildes.⁴⁷ Auf die in Sachsen üblichen Formen des Erwerbs des Jagdausübungsrechts wird in den nachfolgenden Unterabschnitten näher eingegangen.

Dass die Erhebung einer Jagdsteuer zwingend mit der Ausübung des Jagdrechts verbunden sein muss, bestätigt das Oberverwaltungsgericht des Landes Brandenburg mit Urteil in einem Normenkontrollverfahren. Streitgegenstand war hier die Jagdsteuersatzung eines Landkreises, welche die Erhebung einer sogenannten Jagderlaubnissteuer vorsah. Steuerschuldner waren die Inhaber entgeltlicher Jagderlaubnisse. Die Satzungsbestimmungen wurden für nichtig erklärt, da das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg keine Befugnis zur Erhebung einer solchen Steuer vorsehe.⁴⁸

4.2 Gesetzeslage in Deutschland

Da die Jagdsteuer unter die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG fällt, haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung. Die Erhebungsermächtigungen für die Jagdsteuer finden sich in den jeweiligen Kommunalabgabengesetzen. Über die Abschaffung einer Jagdsteuer wird in den tatsächlich erhebenden

⁴⁴ Vgl. Rösener, Werner: Die Geschichte der Jagd. 2004, S. 378

⁴⁵ Ebd. S. 390

⁴⁶ Vgl. Lorz, Albert ; Metzger, Ernst ; Stöckel, Heinz: Jagdrecht Fischereirecht. 2011, § 3 BJagdG Rn. 4

⁴⁷ Vgl. Rösener, Werner: Die Geschichte der Jagd. 2004, S. 390

⁴⁸ OVG Brandenburg. Urteil vom 19.2.2003 (Az. 2 D 11/02.NE)

Bundesländern vielmals diskutiert. In einigen Bundesländern wurde die Jagdsteuer bereits abgeschafft, eine diesbezügliche Erwähnung findet sich jedoch nicht in jedem der Kommunalabgabengesetze. Explizite Verbote nennen die Kommunalabgabengesetze der Länder Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen.⁴⁹ Die Kommunalabgabengesetze für Brandenburg und Sachsen-Anhalt bestimmen, dass eine Jagdsteuer nicht erhoben wird.⁵⁰

Unter den Bundesländern, in welchen eine gesetzliche Ermächtigung zur Erhebung vorliegt, ist Thüringen das einzige Bundesland, welches die Jagdsteuer nicht ausdrücklich benennt. Die Erhebung resultiert hier aus dem allgemeinen Steuerfindungsrecht nach § 5 Abs. 1,2 ThürKAG. Zudem sind hier, einmalig im gesamten Bundesgebiet, vorrangig die Gemeinden zur Erhebung der Jagdsteuer berechtigt, die Landkreise können nur bei Nichterhebung durch die dem Kreis angehörende Gemeinde tätig werden. In den übrigen Kommunalabgabengesetzen findet sich die konkrete Bezeichnung als Jagdsteuer wieder, in den meisten Fällen zusätzlich mit der konkreten Festlegung des Steuergegenstandes in der Gestalt der Ausübung des Jagdrechts.

Ferner unterscheiden sich die Regelungsumfänge, so bestimmen die Länder Sachsen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz Höchstgrenzen bei der Festlegung der Steuersätze. Die Landesgesetze der Bundesländer Baden-Württemberg und Niedersachsen nehmen einzelne bejagbare Flächen aus der Besteuerung aus. In beiden Fällen handelt es sich bei diesen Ausnahmeregelungen um nicht verpachtete Eigenjagden des Bundes oder des Landes sowie Flächen, die im Sinne des § 5 Abs. 1 BJagdG diesen Bezirken angegliedert worden sind. Auch Rheinland-Pfalz berücksichtigt ebendiese Bereiche, hier ist jedoch lediglich eine Steuerermäßigung um 20 v.H. gem. § 6 Abs. 1 S. 3 KAG vorgesehen. Gerade diese Regelung gibt in der Literatur Anlass zur Diskussion einer Entscheidung des BVerwG, nach der Gemeinden auf Grund der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Gemeinwohlbindung keinen steuerbaren Aufwand im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG betreiben können. Über die allgemeinen Bestandteile einer Satzung hinaus, welche in jedem der Kommunalabgabengesetze geregelt sind, bietet das Kommunalabgabengesetz des Saarlandes einen zusätzlichen Gestaltungsspielraum bei der Jagdsteuersatzung. Nach § 3 Abs. 4 S. 2 KAG können hier die Übernahme der Beseitigung von Fallwild und ähnlicher Aufgaben durch Steuerpflichtige berücksichtigt werden. Zur übersichtlichen Darstellung der länderspezifischen Regelungen in den zur Erhebung berechtigten Ländern dient die nachfolgende Tabelle, eine detaillierte Darstellung der Rechtslage im Freistaat Sachsen folgt im Abschnitt 3.5.

⁴⁹ Vgl. Art. 3 Abs. 3 S. 1 KAG, § 3 Abs. 1 S. 3 KAG M-V, § 3 Abs. 1 KAG

⁵⁰ Vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 KAG für das Land Brandenburg, § 3 Abs. 2 KAG-LSA

Tabelle 4.2-2: Gesetzliche Regelungen in den erhebenden Bundesländern

Bundesland	Erhebungsberechtigung	Besteuerungsgrundlage	Rechtsgrundlage	Erhebungsberechtigter	Höchststeuersatz	zusätzliche Bestimmungen
Sachsen	§ 8 Abs. 2 SächsKAG	Ausübung des Jagdrechts (Jagdsteuer)	Satzung	Landkreise und kreisfreie Städte	Inländer 15 %, Ausländer 60 %	-
Thüringen	§ 5 Abs. 1,2 ThürKAG	-	Satzung gem. § 2 ThürKAG	Gemeinden, Landkreise nur nachrangig	-	-
Baden-Württemberg	§ 10 Abs. 2 KAG	Ausübung des Jagdrechts (Jagdsteuer)	Satzung gem. § 2 KAG	Stadtkreise und Landkreise	§ 10 Abs. 2 S. 2 KAG Inländer 15 %, Ausländer 60 %	Gebietsbeschränkung gem. § 10 Abs. 2 S. 3 KAG
Hessen	§ 8 Abs. 1 KAG	Ausübung des Jagdrechts (Jagdsteuer)	Satzung gem. § 2 KAG	Landkreise und kreisfreie Städte	-	-
Niedersachsen	§ 3 Abs. 2 S. 1 NKAG	Jagdsteuer	Satzung gem. § 2 NKAG	Landkreise und kreisfreie Städte	-	Gebietsbeschränkung § 3 Abs. 2 S. 2 NKAG
Rheinland-Pfalz	§ 6 Abs. 1 KAG	Ausübung des Jagdrechts (Jagdsteuer)	Satzung gem. § 2 Abs. 1 KAG	Landkreise und kreisfreie Städte	20 v.H. gem. § 6 Abs. 1 S. 2 KAG	Steuerermäßigung um 20 v.H. gem. § 6 Abs. 1 S. 3
Saarland	§ 3 Abs. 4 KAG	Jagdsteuer	Satzung gem. § 2 Abs. 1 KAG	Gemeindeverbände und kreisfreie Städte	-	§ 3 Abs. 4 S. 2 KAG Beseitigung von Fallwild
Schleswig-Holstein	§ 3 Abs. 3 KAG	Ausübung des Jagdrechts (Jagdsteuer)	Satzung gem. § 2 Abs. 1 KAG	Kreise und kreisfreie Städte	-	-

4.3 Gesetzeslage in Sachsen

Im Freistaat Sachsen kann die Jagdsteuer auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 SächsKAG von den Landkreisen und kreisfreien Städten erhoben werden. Sie ist die einzige Steuer, welche durch die Landkreise erhoben werden kann, da das Steuerfindungsrecht für örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern nur den Gemeinden zusteht. Gleichwohl gilt die Jagdsteuer als eher unbedeutend, finanzieren sich die Landkreise doch in erster Linie durch die staatlichen Finanzaufweisungen in Form von Schlüsselzuweisungen und Ausgleichszahlungen nach dem SächsFAG.⁵¹

4.3.1 Rechtsgrundlage

Kommunalabgaben, so also auch die Jagdsteuer, werden gemäß § 2 Abs. 1 SächsKAG auf Grundlage einer Satzung erhoben. Als Teil der Selbstverwaltungsgarantie steht den Landkreisen nach § 3 SächsLKrO und den Gemeinden nach § 4 SächsGemO auch die Satzungshoheit zu. Demnach liegt es grundsätzlich im Ermessen der jeweiligen Gebietskörperschaft, ob und welche Satzung erlassen wird. „Diese Rechtsetzungshoheit wird [also] **begrenzt** durch das staatlich gesetzte Bundesrecht [(...)], insb. Aber auch durch die Gesetze und Rechtsverordnungen des Freistaates Sachsen.“⁵² Neben diesem Vorrang des Gesetzes unterliegt die Satzungshoheit auch dem Vorbehalt des Gesetzes. Insbesondere bei Satzungen, welche in Grundrechte eingreifen, bedarf es spezieller Regelungen wie beispielsweise in § 2 SächsKAG. Ermächtigen diese zum Erlass von Satzungen, gehen sie der allgemeinen Regelung vor.⁵³ Folglich erlassen die Landkreise zur Erhebung der Jagdsteuer die dazugehörige Satzung nach Maßgabe des § 2 SächsKAG. Nach § 2 Abs. 1 SächsKAG muss die Abgabensatzung zwingend den Abgabenschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie Entstehung und Fälligkeit der Abgabenschuld bestimmen.

4.3.2 Abgabenschuldner

Abgabenschuldner ist der Jagdausübungsberechtigte⁵⁴, im Falle einer Verpachtung der Jagdpächter, eine gesamtschuldnerische Haftung ist zulässig.⁵⁵ Der Jagdausübungsberechtigte bleibt auch Abgabenschuldner, wenn er das Jagdrecht durch Dritte⁵⁶ ausüben lässt.⁵⁷ Somit sind Jäger, welche Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis sind, nicht steuerpflichtig. Die Aufwendungen eines Erlaubnisinhabers sind schon allein dadurch, dass er kein Jagdrecht erwirbt, nicht mit dem Aufwand eines

⁵¹ Vgl. Fassbender, Kurt ; König, Edgar ; Musall, Peter: Sächsisches Kommunalrecht. 2018, S. 408

⁵² Ebd. S. 107

⁵³ Vgl. ebd. S. 108

⁵⁴ Jagdausübungsberechtigte sind die Inhaber des Jagdrechts.

⁵⁵ Vgl. Becker, Peter ; Fulte, Thomas: Kommunalabgabenrecht im Freistaat Sachsen. 1998, S. 117

⁵⁶ Dies erfolgt regelmäßig in Form einer Jagderlaubnis, vgl. hierzu Kap. 2.2.2

⁵⁷ Vgl. Benne, Günter: Kommunale Jagdsteuer. *Zeitschrift für Kommunal Finanzen*. Nr. 10, 2014, S. 222

Jagdausübungsberechtigten vergleichbar.⁵⁸ Bestätigt wird diese Ansicht unter anderem mit dem Urteil des VerwG Aachen, wonach der Aufwand des Jagderlaubnisinhabers „[...] nicht für die Ausübung des Jagdrecht, das ihm nicht zusteht, sondern für das Jagden dürfen als solches erbracht [...]. Damit ist sein Aufwand bereits im Ansatz andersartig.“⁵⁹

Der Jagdausübungsberechtigte muss jedoch nicht zwingend eine Einzelperson sein, ebenso können Körperschaften Abgabenschuldner sein. Hier ist zwischen den Gebietskörperschaften und den Jagdgenossenschaften zu unterscheiden.

Gemeinden als Gebietskörperschaften verwenden nach Auffassung des BVerwG Einkommen und Vermögen unter anderem zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Selbstverwaltung, keinesfalls aber zur den persönlichen Lebensbedarf.⁶⁰ Becker/Fulte folgt dieser Ansicht dahingehend, dass von einer Besteuerung für nicht verpachtete Eigenjagdbezirke der öffentlichen Hand, welche öffentlichen Zwecken dienen, „[A]bgesehen werden [sollte], um nicht die Finanzkraft der öffentlichen Hand abzuschöpfen.“⁶¹ Benne dagegen beruft sich darauf, dass durch das Bundesverfassungsgericht die Gebietskörperschaften von den übrigen Steuerschuldern rechtserheblich darin unterscheiden, dass sie grundsätzlich Steuergläubiger sind. Eine Privilegierung der Gebietskörperschaften bei der Bemessung der Jagdsteuer sei zulässig, damit mache das BVerfG jedoch auch deutlich, dass „auch Gebietskörperschaften dem Grunde nach jagdsteuerpflichtig sein können.“⁶² Dies bestätigt sich jedoch nicht abschließend in der Aussage des BVerwG, nach der die Regelung des KAG R-P „Raum für die Annahme [lässt], dass die Regelung nur für den Fall getroffen wurde, dass auch Gebietskörperschaften bei der Ausübung des Jagdrechts steuerbaren Aufwand betreiben können.“⁶³ Ein weiteres Indiz für die Nichtheranziehungsfähigkeit von Gebietskörperschaften liefert der VGH Hessen mit Urteil vom 3. März 2016. Demnach ist zwischen jagdausübungsberechtigten Gemeinden und Ländern, wie im konkreten Fall dem Hessen-Forst, nicht zu unterscheiden.⁶⁴ Weniger strittig ist die Heranziehung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Nach Entscheidung des BVerwG können Gesellschaften mit beschränkter Haftung, „[...] deren Zweck ausschließlich auf Einkommenserzielung gerichtet ist“⁶⁵ nicht zur Zahlung einer Jagdsteuer herangezogen werden. Auch die Anwendungshinweise zum SächsKAG beziehen sich auf das Urteil des BVerwG vom 27. Juni 2012⁶⁶ und

⁵⁸ Vgl. Kasper, Andreas. Die Jagdsteuer. *Zeitschrift für Kommunal Finanzen*. Nr. 2, 2007, S. 25-29

⁵⁹ VG Aachen. Urteil vom 2.12.2004, (Az. 4 K 85/03), Rn. 25

⁶⁰ Vgl. BVerwG. Urteil vom 27.6.2012, (Az. 9 C 2.12), Rn. 10

⁶¹ Becker, Peter ; Fulte, Thomas: Kommunalabgabenrecht im Freistaat Sachsen. 1998, S. 117

⁶² Benne, Günter: Kommunale Jagdsteuer. *Zeitschrift für Kommunal Finanzen*. Nr. 10, 2014, S. 222 f.

⁶³ BVerwG. Urteil vom 27.6.2012, (Az. 9 C 2.12), Rn. 16

⁶⁴ Vgl. VGH Hessen. Urteil vom 3.3.2016, (Az. 5 A 1345/15), Rn. 23 f.

⁶⁵ BVerwG. Urteil vom 16.11.2017, (Az. 9 C 14.16)

⁶⁶ BVerwG. Urteil vom 27.6.2012, (Az. 9 C 2/12)

bestimmen, dass zumindest nicht verpachtete Eigenjagden von Gebietskörperschaften nicht der Jagdsteuer unterliegen.

Für die Heranziehung von Jagdgenossenschaften zur Jagdsteuer ist es relevant, ob der Jagdbezirk verpachtet wurde oder nicht. Da der Pächter durch die Pacht des Grundstückes das Jagdausübungsrecht mit erwirbt, wird dieser folglich der Steuerschuldner.⁶⁷

Ist der Jagdbezirk nicht verpachtet, ist die Jagdgenossenschaft als Inhaber des Jagdrechts Steuerpflichtig. Die Jagdgenossenschaft kann sich hierbei auch nicht darauf berufen, dass der Jagdbezirk nur vorübergehend nicht verpachtet sei und deshalb die Jagdausübung einer gesetzlichen Pflicht unterliegt.⁶⁸

4.3.3 Steuertatbestand

Als Aufwandsteuer ist die Jagdsteuer auf die in der „Vermögens- oder Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende besondere Konsumfähigkeit des Steuerpflichtigen gerichtet.“⁶⁹ Steuergegenstand ist die Ausübung des Jagdrechts⁷⁰, welches die „Aufbringung finanzieller Mittel erfordert, unabhängig davon, ob der Ausübende eine Eigenjagd erworben oder einen Jagdbezirk gepachtet hat.“⁷¹ Der besondere Aufwand ist somit darin zu sehen, dass Jagdausübungsberechtigte „[...] entweder eine Jagd gepachtet oder einen Eigenjagdbezirk erworben haben müsse.“⁷²

Der Umfang des Jagdrechts ist bundesrechtlich in § 1 BJagdG geregelt. Ferner zählen bei der steuerlichen Betrachtung auch der Jagdschutz nach §§ 23, 25 BJagdG.⁷³ Auch die Hegetätigkeit und somit eine Berufung auf naturschützerische Ziele und Zwecke bei der Ausübung des Jagdrechts hat keine Auswirkungen auf den Charakter der Jagdsteuer als Aufwandsteuer.⁷⁴ Bestärkt wird diese Ansicht mit Urteil des VG Stuttgart, welches die Vereinbarkeit mit Art. 20a GG feststellt. Das Staatsziel des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen sei verpflichtend, überlasse dem Gesetzgeber jedoch einen weiten Gestaltungsspielraum. Die Erhebung einer Jagdsteuer scheint demnach tragbar, „[S]o lange sie nicht landesweit bewirkt, dass bisher von Jägern wahrgenommene notwendige Aufgaben zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen überhaupt nicht mehr erfüllt werden.“⁷⁵

Bei der Erhebung der Jagdsteuer wird auf das Gebiet abgestellt, in welchem das Jagdrecht ausgeübt wird. Durch Mitzschke / Schäfer wurde dies als „Steuer mit örtlich

⁶⁷ Vgl. Mitschke, Gustav: Kommentar zum Bundesjagdgesetz, 1982, § 11 Rn. 145

⁶⁸ Vgl. BVerwG Urteil vom 27.6.2012, (Az. 9 C 10.11) Rn. 7, 15

⁶⁹ Benne, Günter: Kommunale Jagdsteuer. *Zeitschrift für Kommunal Finanzen*. Nr. 10, 2014, S. 221

⁷⁰ Nähere Ausführungen hierzu finden sich in Kapitel 2

⁷¹ Vgl. VG Gießen, Urteil vom 11.6.2015, (Az. 4 K 174/14.GI), Rn. 40

⁷² Kasper, Andreas: Die Jagdsteuer. *Zeitschrift für Kommunal Finanzen*. Nr. 2, 2007, S. 25-29

⁷³ Vgl. Benne, Günter: Kommunale Jagdsteuer. *Zeitschrift für Kommunal Finanzen*. Nr. 10, 2014, S. 222

⁷⁴ Vgl. Kasper, Andreas: Die Jagdsteuer. *Zeitschrift für Kommunal Finanzen*. Nr. 2, 2007, S. 25-29

⁷⁵ VG Stuttgart, Urteil vom 7.11.2005, (Az 11 K 3740/04), Rn. 13

bedingtem Wirkungskreis⁷⁶ definiert. Bei diesen Wirkungskreisen handelt es sich um die im BJagdG bestimmten Jagdbezirke, welche Landesrechtlich genauer definiert werden, so in Sachsen Eigenjagdbezirke, Gemeinschaftliche Jagdbezirke und besondere Jagdbezirke. Letztere sind insbesondere die Eigenjagdbezirke des Freistaates Sachsen, welche als Verwaltungsjagden bezeichnet werden. Bei den Verwaltungsjagden handelt es sich um Bezirke, auf denen die Jagdausübung dem Staatsbetrieb Sachsenforst zusteht sowie von ihm verpachtete Jagdbezirke. Der Staatsbetrieb Sachsenforst lässt die Jagd in diesen Bezirken hauptsächlich als Dienstaufgabe für Forstbeamte und Forstbedienstete ausüben. Diese Festlegung sowie Ausnahmen sind in § 10 Abs. 1 SächsJagdG i.V.m. Abschnitt III Ziffer 1 VwV Jagd geregelt. Die Ausgabe von Jagderlaubnisscheinen sowie die Zulassung von Jagdscheininhabern als Jagdgäste ist ebenfalls vorgesehen. Die Feststellung von Bestand, Umfang und Grenzen der Jagdbezirke erfolgt gemäß § 4 SächsJagdG durch die Jagdbehörde. Das sächsische Landesrecht nimmt die Möglichkeit der Heraufsetzung der Mindestgrößen gemeinschaftliche Jagdbezirke wahr. Die Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bestimmt sich nach § 11 Abs. 1 S. 1 SächsJagdG, sie bemisst 250 Hektar.

4.3.4 Steuermaßstab

Die Bemessungsgrundlage für die Jagdsteuer ist gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 SächsKAG der Jahreswert der Jagd. Bei einem verpachteten Jagdbezirk ist dies die vom Pächter zu zahlende Jagdpacht. Die Berücksichtigung von Umsatzsteuer und Nebenleistungen wird durch die Jagdsteuersatzung geregelt. Unter den Nebenleistungen sind unter anderem Kosten für Maßnahmen zur Hege und Pflege des Wildbestandes, nicht aber Jagdessen oder Gatterungsarbeiten zu verstehen. Die Nebenleistungen können vertraglich geregelt sein oder auf freiwilliger Basis erfolgen.

Für nicht verpachtete Jagden wird ein Durchschnittsbetrag gebildet. Dieser errechnet sich aus den versteuerten Jahrespachtpreisen aller verpachteten Jagden in dem jeweiligen Landkreis. Gebietsübergreifende Jagdbezirke werden entsprechend ihrer Fläche im erhebenden Landkreis anteilig einbezogen. Die näheren Bestimmungen sind regelmäßig in den jeweils geltenden Satzungen festgeschrieben, so unter anderem im Landkreis Schleswig-Flensburg.⁷⁷ Für Sachsen finden sich aufgrund fehlender Satzungen keine detaillierten Regelungen, auch die Anwendungshinweise zum SächsKAG enthalten hierzu keine Bestimmungen. Die Berechnung eines Durchschnittspachtpreises lediglich anhand vergleichbarer Jagdbezirke ist unzulässig, so entschieden durch das OVG Rheinland-Pfalz. Demnach wahrt die Vorschrift in der

⁷⁶ Mitschke, Gustav: Kommentar zum Bundesjagdgesetz. 1982, §11 Rn. 145

⁷⁷ Vgl. Benne, Günter: Kommunale Jagdsteuer. *Zeitschrift für Kommunalfinanzen*. Nr. 10, 2014, S. 224

Kommunalabgabenverordnung sowie der betreffenden Jagdsteuersatzung nicht den durch das Kommunalabgabengesetz vorgegebenen Rahmen.⁷⁸

4.3.5 Steuersatz

Das Sächsische Kommunalabgabengesetz legt in § 8 Abs. 2 S. 2 einen Höchststeuersatz zur Bemessung der Jagdsteuer fest. Er beträgt für Inländer höchstens 15 Prozent, für Personen mit ständigem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland höchstens 60 Prozent. Der Begriff der Inländer ist definiert in den Anwendungshinweisen zum SächsKAG, demnach gilt als Inländer jeder, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ständigen Wohnsitz in Deutschland hat. Die Staatsangehörigkeit spielt hierbei keine Rolle. Dies ist eine für die Jagdsteuer übliche Regelung, welche auch in anderen Bundesländern angewandt wird. Stellenweise finden sich weitere Differenzierungen der Steuersätze für Ausländer nach EU-Mitgliedsländern.⁷⁹ Eine unterschiedliche Besteuerung von In- und Ausländern verstößt nach Ansicht des Landes Baden-Württemberg nicht gegen das Diskriminierungsverbot. Anderer Ansicht ist hier jedoch der VGH Mannheim. Der Aufwand, welcher der Besteuerung zu Grunde gelegt wird, sei demnach nicht abhängig vom ständigen Aufenthalt inner- oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.⁸⁰ Hierbei wird auch die Argumentation des BVerfG zur Zweitwohnungssteuer angeführt, die Differenzierung ist „willkürlich, weil (auf die Jagdsteuer bezogen) sachfremde Gesichtspunkte die Steuerhöhe bestimmen.“⁸¹

Mit dem für Inländer festgesetzten Steuersatz von 15 Prozent findet sich Sachsen im Mittelfeld der Bundesländer. Im Bundesvergleich liegen die Steuersätze zwischen 10 Prozent und 20 Prozent.⁸²

Dass die Jägerschaft bei der Festlegung der Höhe des Steuersatzes einen nicht geringen Einfluss haben kann, zeigt der Fall im Landkreis Hameln-Pyrmont. In Absprache mit der Jägerschaft dieses Landkreises wurde im Jahr 2002 ein Steuersatz von 10 Prozent vereinbart. Im Gegenzug verpflichteten sich die Jäger zur Entsorgung des Fallwildes. Aufgrund einer Anhebung auf 15 Prozent verzichteten die Jäger auf ihr Aneignungsrecht und erklärten, kein Fallwild mehr zu entsorgen. Der Landkreis entschied sich in der Folge, die Steuer wieder auf den ursprünglichen Satz zu senken, da die Entsorgungskosten für das Fallwild erheblich höher waren als die Steuereinnahmen nach der Anhebung.⁸³

⁷⁸ OVG Rheinland-Pfalz. Urteil vom 23.5.2017, (Az. 6 A 10971/16) Rn. 26

⁷⁹ Vgl. Benne, Günter: Kommunale Jagdsteuer. *Zeitschrift für Kommunal Finanzen*. Nr. 10, 2014, S. 225

⁸⁰ Vgl. Kasper, Andreas: Die Jagdsteuer. *Zeitschrift für Kommunal Finanzen*. Nr. 2, 2007, S. 25-29

⁸¹ Ebd.

⁸² Vgl. Benne, Günter: Kommunale Jagdsteuer. *Zeitschrift für Kommunal Finanzen*. Nr. 10, 2014, S. 225

⁸³ Vgl. ebd.

4.3.6 Entstehen der Steuerpflicht

Die Entstehung der Steuerpflicht ist nach § 2 Abs. 1 S. 2 SächsKAG in der Abgabensatzung zu regeln. Im Freistaat Sachsen existiert jedoch keine geltende Jagdsteuersatzung. Das Entstehen der Steuerpflicht kann folglich lediglich anhand bundesweit üblicher Regelungen dargestellt werden.

Gemäß den Bestimmungen aus § 38 AO i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b SächsKAG entstehen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis grundsätzlich mit Verwirklichung des Tatbestandes. Die Steuerschuld kann folglich mit dem Erwerb einer Eigenjagd oder mit dem Abschluss eines Jagdpachtvertrages entstehen. Gemäß § 11 Abs. 4 S. 5 BJagdG sollen die Pachtzeiten deckungsgleich mit Beginn und Ende des Jagdjahres sein. Dass diese Regelung auch in der Praxis Anwendung findet, zeigt Benne mit der Anführung der Jagdsteuersatzung des Landkreises Goslar und Hameln-Pyrmont.⁸⁴ Auch die Stadt Pforzheim orientiert sich in § 7 Abs. 1 der Jagdsteuersatzung am Jagdjahr nach Maßgabe des Bundesjagdgesetzes.

Beginnt die Steuerpflicht mit dem Abschluss eines Pachtvertrages, endet sie folglich auch mit Ablauf der Pachtzeit, alternativ mit Erlöschen oder Nichtigkeit des Pachtvertrages. Für den Fall des Todes eines Pächters gelten die Regelungen aus § 45 AO i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. B SächsKAG. Zu beachten ist jedoch, dass mit den Rechten und Pflichten aus dem Jagdpachtvertrag nicht ebenso verfahren werden kann. Nach § 14 Abs. 7 SächsJagdG erlischt der Jagdpachtvertrag mit dem Tod des Pächters, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist. Die Abgabeschuld geht demnach wieder auf den Verpächter über. Die Stadt Pforzheim regelt in § 7 Abs. 3 Jagdsteuersatzung das Problem des Eigentumsübergangs einheitlich in der Form, dass die gezahlte Steuer „insoweit angerechnet [(wird)], als die Vorschriften über Beginn und Ende der Steuerpflicht anderenfalls eine doppelte Erhebung der Steuer zur Folge haben würde.“

4.3.7 Steuerfestsetzung und Fälligkeit

Als Kommunalabgabe erfolgt die Festsetzung der Jagdsteuer gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c SächsKAG nach den in der Abgabenordnung geltenden Vorschriften. Die Festsetzung erfolgt somit nach § 155 Abs. 1 S. 1 AO durch einen Steuerbescheid, bei mehreren Steuerpflichtigen können diese gemäß § 155 Abs. 3 S. 1 AO auch als zusammengefasste Steuerbescheide erlassen werden. Die Formvorschriften aus § 157 AO gelten aufgrund der Anwendbarkeit der AO ebenfalls für Steuerbescheide zur Erhebung der Jagdsteuer. Die Steuerbescheide unterliegen gemäß § 157 Abs. 1 S. 1 AO der Schriftform, zudem müssen sie nach § 157 Abs. 1 S. 2,3 AO bestimmte Angaben, so

⁸⁴ Vgl. Benne, Günter: Kommunale Jagdsteuer. *Zeitschrift für Kommunalfinanzen*. Nr. 10, 2014, S. 225

unter anderem den Steuerschuldner und die Art der Steuer, enthalten. Das Einlegen von Rechtsbehelfen hat laut § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung, da es sich bei der Jagdsteuer um eine öffentliche Abgabe handelt.

Die Jagdsteuer ist durch die erhebenden Landkreise und kreisfreien Städte innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Festsetzungsfrist nach § 3a SächsKAG festzusetzen.

Die Fälligkeit der Jagdsteuer ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 SächsKAG in der Jagdsteuersatzung zu bestimmen. Ferner finden die Bestimmungen der Abgabenordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a SächsKAG entsprechende Anwendung.

5 Erhebung der Jagdsteuer

Nach den bisherigen theoretischen Ausführungen zur Jagdsteuer folgt nunmehr eine Betrachtung zur tatsächlichen Situation in Deutschland. Hierzu wird im Folgenden die Erhebung der Jagdsteuer bundesweit unter Heranziehung unterschiedlicher Satzungen dargestellt. Zur Feststellung der Gesamtlage im Freistaat Sachsen wurden die Landkreise und kreisfreien Städte mit Hilfe eines Fragebogens⁸⁵ befragt. Die Ergebnisse werden im Abschnitt 5.2 näher ausgeführt.

5.1 Erhebung der Jagdsteuer in Deutschland

Eine tatsächliche Erhebung der Jagdsteuer ist laut der Gesetzeslage nur in acht Bundesländern möglich. Mit Ausnahme des Freistaates Sachsen wird die Jagdsteuer in diesen Ländern in unterschiedlicher Intensität erhoben. Die Gründe, dass sich die einzelnen Landkreise für oder gegen eine Erhebung entscheiden, können vielfältig sein und müssen nicht unbedingt politischer Natur sein. Denkbar sind auch die regionalen Bedingungen und die damit verbundene Jagdqualität. Für hochwertige Jagdbezirke ist in der Regel ein höherer Pachtpreis zu erwarten, nicht zuletzt, weil die Jäger die entrichtete Pacht über den Verkauf des erlegten Wildbrets relativieren können. Die höheren Pachtpreise führen folglich auch dazu, dass der Ertrag der erhebenden Kommunen steigt. Ob diese Erträge dann jedoch den Aufwand übersteigen, ist weiterhin fraglich.

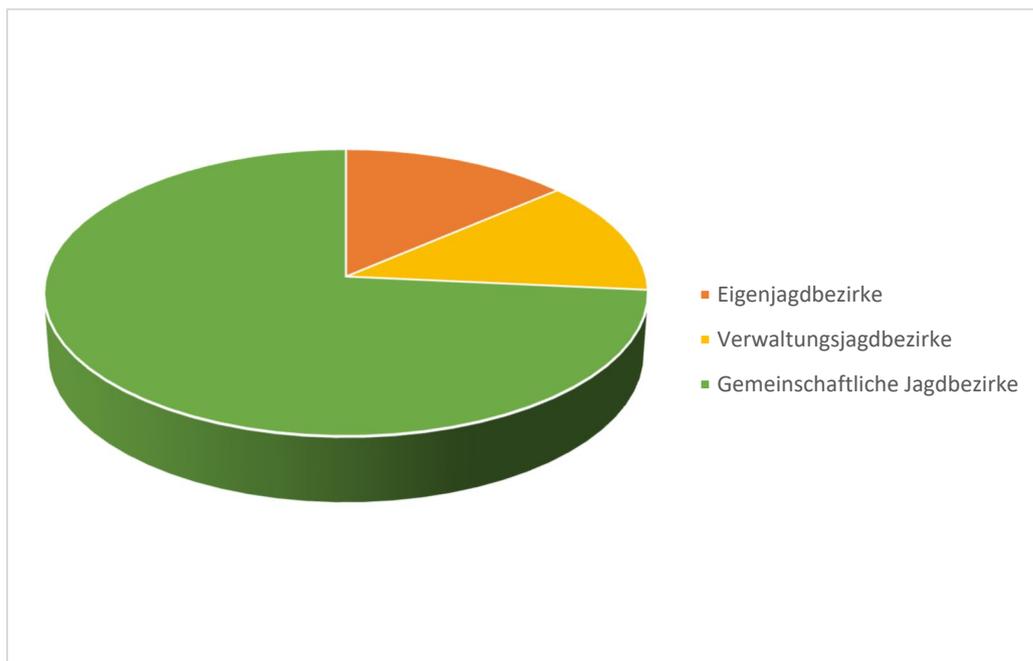
Die Erhebung der Jagdsteuer erfolgt durch die jeweils geltenden Satzungen, welche die Bestimmungen der Kommunalabgabengesetze umsetzen und ergänzen. Sie enthalten die zur Steuererhebung erforderlichen Mindestangaben, wie sie auch für Sachsen zu bestimmen sind. Weiterhin regeln die Satzungen die Berechnung der Jagdwerte, in den meisten Fällen werden die Berechnungen in verpachtete und nicht verpachtete Bezirke gegliedert, zudem finden sich weitere Bestimmungen in besonderen Fällen, beispielsweise bei Gebietsüberschreitungen.

⁸⁵ Eine Ausfertigung des Fragebogens in unbeantworteter Fassung ist in Anlage 2 beigefügt.

5.2 Erhebung der Jagdsteuer im Freistaat Sachsen

Zur Erhebung der Jagdsteuer sind im Freistaat Sachsen die zehn Landkreise und drei kreisfreien Städte berechtigt. Wichtig für die Betrachtung der Jagdsteuer ist die Größe der bejagbaren Fläche, da nur diese als spätere Bemessungsgrundlage für den Jahreswert der Jagd herangezogen werden kann. Die bejagbare Fläche des Freistaates beläuft sich auf insgesamt 1.558.932 Hektar. Unter dieser Fläche ist nicht nur der klassische Wald zu verstehen. Der Sächsische Wald nimmt mit einer Gesamtfläche von 520.210 Hektar⁸⁶ nur einen kleinen Teil der bejagbaren Fläche ein. Der übrige Teil sind beispielsweise Felder, Äcker oder Grünstreifen, welche nicht als befriedete Bezirke⁸⁷ gelten. Die 718 Eigenjagdbezirke nehmen eine Fläche von insgesamt 212.826 Hektar, die 1.956 gemeinschaftlichen Jagdbezirke 1.146.011 Hektar ein. Die 203 Verwaltungsjagdbezirke teilen die bejagbare Fläche im Staatsbesitz mit einer Gesamtgröße von 200.095 Hektar unter sich auf.⁸⁸ Die untenstehende Abbildung zeigt noch einmal anschaulich die Verteilung der einzelnen Flächen.

Abbildung 5.2-3: Bejagbare Fläche in Sachsen



Um die aktuelle Situation der Jagdsteuer in Sachsen zu erfassen, wurde durch die Autorin eine Erhebung mittels Fragebogen durchgeführt. Hierzu wurden alle zehn Landkreise sowie die drei kreisfreien Städte angeschrieben. Insgesamt wurden neun

⁸⁶ Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (Hrsg.): Daten zum Wald, verfügbar unter <http://www.wald.sachsen.de/daten-zum-wald-4834.html>, [Zugriff am 18.03.2019]

⁸⁷ Befriedete Bezirke bestimmen sich aus § 7 Abs. 1 SächsJagdG. Es handelt sich hierbei unter anderem um bebaute Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Auf Antrag können gemäß § 7 Abs. 2 SächsJagdG jedoch auch weitere außer der in § 7 Abs. 1 SächsJagdG genannten Flächen zu befriedeten Bezirken erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Jagdbehörde.

⁸⁸ Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (Hrsg.): Jagd im Freistaat Sachsen, verfügbar unter <http://www.wald.sachsen.de/jagd-im-freistaat-sachsen-4438.html>, [Zugriff am 18.03.2019]

Fragebögen bearbeitet und zurückgesandt, das entspricht einer Beteiligungsquote von 69,2 %. Von den Rückantworten ausgenommen bleibt ein Landkreis, welcher lediglich angab, keine Jagdsteuer zu erheben. Von einer Beantwortung des Fragebogens wurde abgesehen, da sich die Verwaltung mit diesem Thema noch nicht auseinandergesetzt habe. Ein weiterer Landkreis hat sich auf Grund Personalmangels und dem damit verbundenen bereits im Tagesgeschäft anfallenden hohen Arbeitsaufwands nicht an der Befragung beteiligt. Die drei übrigen Landkreise nahmen, trotz mehrmaliger Kontaktaufnahme, nicht an der Befragung teil. Gründe hierzu wurden nicht hervorgebracht.

Das erste Ziel der Erhebung war es, festzustellen, ob in Sachsen überhaupt eine Jagdsteuer erhoben wird. Alle Befragten verneinten diese Frage. Um für ganz Sachsen eine Aussage treffen zu können, recherchierte die Autorin nach geltenden Satzungen. Hierbei sind jedoch keine Ergebnisse zu verzeichnen. Das bestätigt die herrschende Annahme, dass die Jagdsteuer in Sachsen zwar erhoben werden kann, jedoch von keinem Landkreis oder kreisfreien Stadt tatsächlich erhoben wird.⁸⁹

Dass die Jagdsteuer schon seit mehreren Jahren nicht erhoben wird, eine Erhebung dennoch nicht zwangsläufig ausgeschlossen ist, zeigt unter anderem der Landkreis Meißen. Zur Erhöhung der Einnahmen des Landkreises wurde auch die Einführung einer Jagdsteuer geprüft. Da jedoch der Aufwand zur Erhebung den möglichen Ertrag überstieg, wurde dies verworfen.⁹⁰

5.2.1 Gründe für die derzeitige Situation

Ogleich die Finanzierung der Landkreise und kreisfreien Städte anderweitig gewährleistet ist⁹¹, stellt die Jagdsteuer als einzige Kreissteuer doch grundsätzlich eine Möglichkeit dar, die Einnahmen der Landkreise zu erhöhen. Um die derzeitige Situation nachvollziehen zu können, wurden in der Befragung die Gründe im Falle einer Nichterhebung der Jagdsteuer erhoben.

Um die Antwortmöglichkeiten einzugrenzen und die Gründe thematisch zusammenfassen zu können, verschaffte sich die Autorin zunächst einen Überblick der unterschiedlichen Argumente, welche bereits in zahlreichen anderen Diskussionen, auch in anderen Bundesländern, angegeben wurden. Diese wurden wiederum unter Stichworten zusammengeführt, Mehrfachnennungen waren möglich. Es konnte unter folgenden Optionen ausgewählt werden:

1. Politische Gründe

⁸⁹ Vgl. Benne, Günter: Kommunale Jagdsteuer. *Zeitschrift für Kommunal Finanzen*. Nr. 10, 2014, S. 221

⁹⁰ Vgl. Steinbach, Arndt, 2018. Wir sind an der Schmerzgrenze. Interview durch Ulf Mallek. In: Sächsische SZ [online]. 11.01.2018 [Zugriff am 18.03.2019]. Verfügbar unter: <https://www.saechsische.de/wir-sind-an-der-schmerzgrenze-3857588.html>

⁹¹ Vgl. hierzu Kap. 3.1

Hierunter zählen unter anderem Argumente, auf welche die Verwaltung keinen Einfluss hat, so zum Beispiel Beschlüsse von Stadt-/Kreistagen. Auch die Entbürokratisierung des Jagdrechts als Unterziel der Entbürokratisierung der Verwaltung wird als verfolgbares Ziel angesehen.

2. Personelle Gründe

In erster Linie wird hier die derzeitige Personalstruktur und die demographische Entwicklung einschließlich deren Auswirkung auf die Personalsituation im öffentlichen Dienst berücksichtigt. Ferner zählen Aufwände wie Kurse und Weiterbildungen für das die Jagdsteuer erhebende Personal dazu.

3. Aufwand bzgl. Inkraftsetzung

Dieser Stichpunkt umfasst die Tätigkeiten des erhebenden Landkreises bis zum Inkrafttreten der Satzung. Aufwände können dabei entstehen durch die Beschlussfassung und die Ausarbeitung der Satzung, insbesondere auch die Feststellung des Jagdwertes für die Eigenjagden.

4. Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig zum voraussichtlichen Ertrag

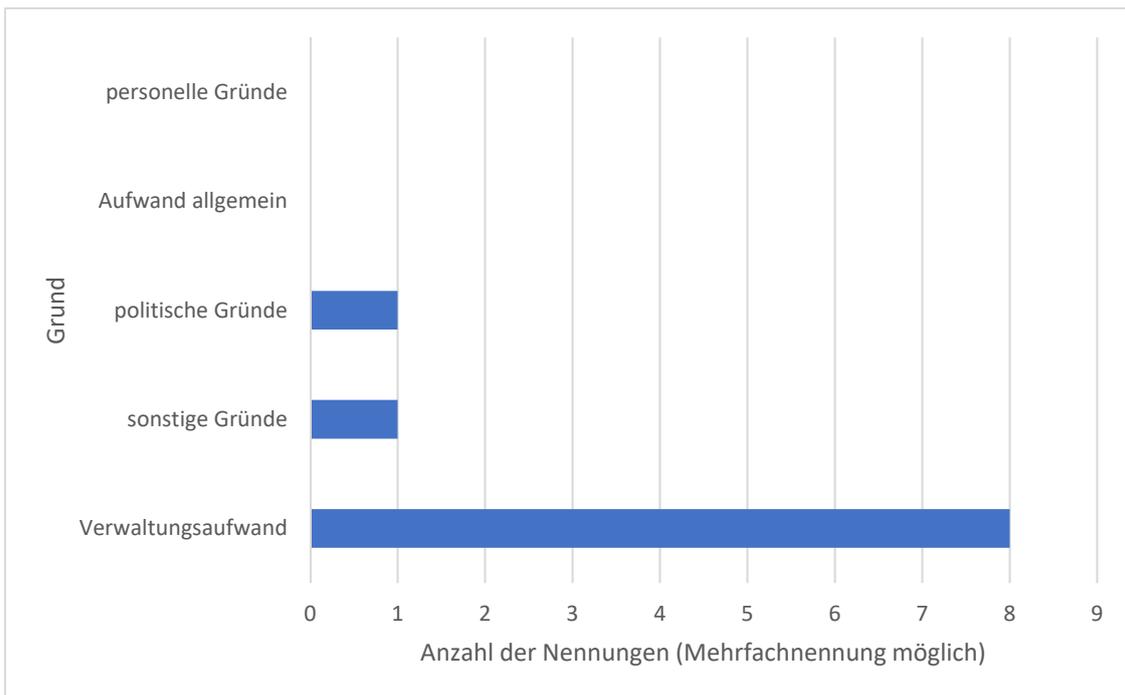
Dieser Punkt zielt konkret auf die Jagdsteuer als Einnahmequelle ab. Die Autorin geht nicht von einer genauen Gegenüberstellung von Aufwand und Ertrag durch die Verwaltung aus, es gibt jedoch Anhaltspunkte, dass in einigen Kommunen eine solche bereits stattfand.

5. Sonstige Gründe

Diese Auswahl wurde eingearbeitet, um den Befragten die Möglichkeit zu geben, weitere Gründe zu nennen. Die Konkretisierung dieser Gründe sowie eine gegebenenfalls notwendige Erläuterung der anderen ausgewählten Gründe konnte mit Hilfe eines Freitextfeldes vorgenommen werden.

Die derzeitige Nichterhebung der Jagdsteuer begründeten 88,9 % der teilnehmenden Kommunen mit der Unverhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwandes. Lediglich eine Kommune führte politische Gründe als ausschließlichen Grund für eine Nichterhebung an. Durch einen Landkreis wurden zusätzlich noch sonstige Gründe angeführt. Konkret handelt es sich hierbei um die Würdigung der Beräumung von Unfallwild durch die Jägerschaft. Da dieser Punkt mehrfach im weiteren Verlauf der Befragung erwähnt wird und auch in anderen Bundesländern ein Problem darstellt, findet sich im Kapitel 5.2.2 eine detaillierte Ausführung zu diesem Aspekt. Die folgende Abbildung stellt in übersichtlicher Form alle durch die Kommunen genannten Gründe für eine Nichterhebung der Jagdsteuer dar.

Abbildung 5.2.1-4: Gründe für die derzeitige Nichterhebung



Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass die derzeitige Nichterhebung der Jagdsteuer hauptsächlich ihren Ursprung darin hat, dass der zu erbringende Aufwand der Kommunen unverhältnismäßig hoch ist. Es liegt nahe, dass der Aufwand der Kommunen mit Hilfe der Personaleinsatzplanung berechnet werden kann. Unklar bleibt jedoch, auf welche Grundlagen sich die Kommunen berufen, um die zu erwartenden Erträge beziffern zu können. Vermutet werden kann aber, dass sich an den herrschenden Pachtpreisen orientiert wird. Doch schon die Höhe des einzelnen Pachtpreises unterliegt verschiedenen Determinanten. Neben Wildbestand und natürlichen Bedingungen spielen auch infrastrukturelle Bedingungen und das Jahreseinkommen eine Rolle. Die einheitliche Ablehnung der Kommunen sowie die Betrachtung der genannten Faktoren lässt den Rückschluss zu, dass die Jahreswerte der Jagd in Sachsen im Bundesvergleich als relativ niedrig angesiedelt werden können.

5.2.2 Künftige Erhebung der Jagdsteuer und Gründe

Nach der Erfassung des Ist-Zustandes in den Kommunen soll der Fragebogen auch dazu dienen, einen Ausblick auf die Zukunft der Jagdsteuer zu gewinnen. Hierzu sollte zunächst angegeben werden, ob die Kommunen grundsätzlich eine Erhebung der Jagdsteuer als vorteilhaft erachten. Die Gründe für die derzeitige Situation sollten hierbei unbeachtet bleiben. Auch hier entschieden sich die teilnehmenden Landkreise und kreisfreien Städte einheitlich gegen eine künftige Erhebung.

Im Folgenden wurden durch die Autorin positive Aspekte, welche die Erhebung einer Jagdsteuer mit sich bringen könnte, erfasst. Diese wurden als Antwortmöglichkeiten für

diejenigen Kommunen bereitgestellt, welche die Jagdsteuer als vorteilhaft ansehen würden. Unter anderem wurde hier die Lenkungsfunktion einer Steuer berücksichtigt, indem die Erhebung einer Jagdsteuer die Ausübung der Jagd regulieren könnte, ferner könnten durch die Jagdsteuer auch umweltpolitische Ziele gefördert werden. Nicht zuletzt sind auch die Vorteile der Jagdsteuer als Einnahmequelle der Landkreise und kreisfreien Städte zu sehen. Da jedoch alle an der Befragung teilnehmenden Kommunen keine Vorteile in der künftigen Erhebung einer Jagdsteuer sehen, sind in diesem Punkte keine Ergebnisse zu verzeichnen.

Die Gründe gegen die Jagdsteuer orientierten sich einerseits an den Gründen, welche bereits bisher zu einer Nichterhebung führen. Zum anderen rechtfertigen nach Ansicht der Autorin auch hier naturschützerische Ziele einen Fortbestand der Nichterhebung. So ergaben sich, neben der für weitere Gründe mit Textfeld versehenen Antwortmöglichkeit „andere Gründe“ zwei weitere Optionen.

1. Politische Gründe

Hier finden sich die Gründe wieder, welche zum größten Teil rein die Verwaltung betreffen. Darunter zu verstehen sind der mit einer Erhebung anfallende verwaltungstechnische und personelle Aufwand sowie die Gegenüberstellung von Kosten und Nutzen. Zudem wird hier die Außenwirkung, insbesondere das Verhältnis zwischen der Verwaltung und der Jägerschaft, mit hinzugerechnet.

2. Förderung Jagdausübung, Würdigung naturschützende Aufgaben

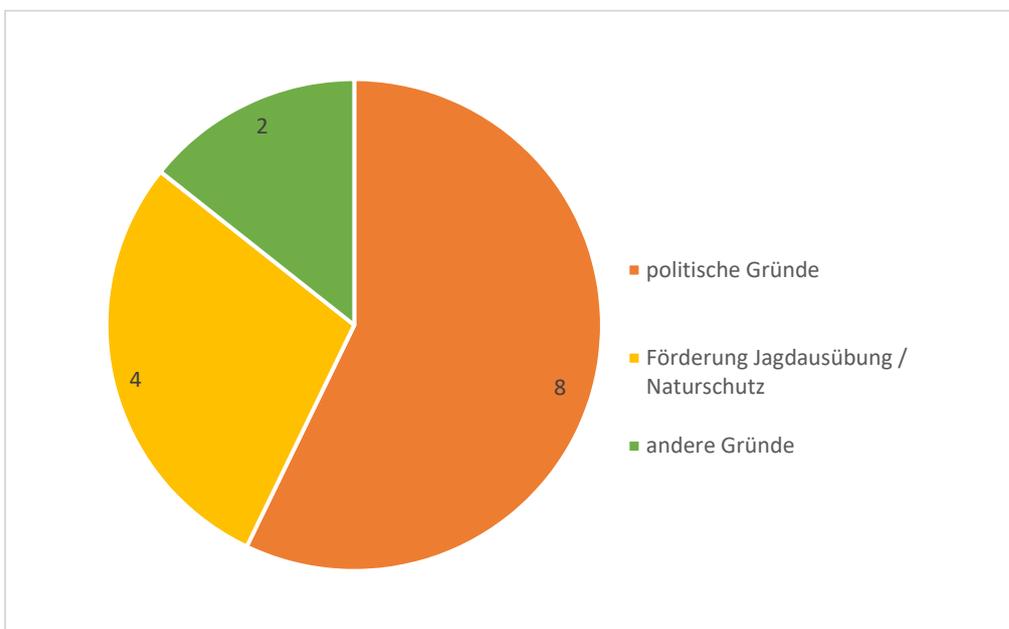
Diese Option befasst sich ausschließlich mit der Wirkung einer Steuererhebung. So könnten sich mit einer Steuererhebung weniger Jäger dazu entschließen, die Jagd in den besteuerten Formen auszuüben. Die diese Entscheidung rechtfertigenden Gründe können verschieden sein. Nicht allein die Weigerung, eine Steuer zu zahlen, kann hier den Einzelnen davon abhalten, die Jagd in der besteuerten Form auszuüben. Im Gegensatz zur Jagdabgabe kann die Jagdsteuer nicht ausschließlich zweckgebunden und jagdfördernd eingesetzt werden, was zum Unverständnis in der Jägerschaft beitragen könnte. Zu berücksichtigen ist zudem die relativ einfache Möglichkeit, die Jagdsteuer zu umgehen, indem die Jagd über Jagderlaubnisse ausgeübt wird. In Anbetracht dessen scheint es realistisch, im Falle der Erhebung einer Jagdsteuer einen starken Anstieg der Jagderlaubnisinhaber verzeichnen zu können.

Als weiteren Effekt hätte die Erhebung auch negative Auswirkungen auf die Grundstückseigentümer und Jagdgenossenschaften bei der Ausschreibung der Jagdpachten: Zum einen gibt es immer weniger geeignete Bewerber, zum anderen ist auch eine Verzerrung der Pachtpreise möglich. Schließlich wirkt sich dies auf die Steuereinnahmen aus, da sich die Jagdsteuer am Pachtpreis orientiert.

Die Nichterhebung der Jagdsteuer kann darüber hinaus aber auch ein Signal der Wertschätzung an die Jäger sein. Die Ausübung der Jagd ist nicht nur der Gewinn von Wildbret, sondern auch nützlich. So können zum Beispiel durch gezielte Bejagung Schäden an der Natur vermieden werden. Dies betrifft zum einen die Wälder, zum anderen aber auch die Landwirtschaft. Ferner greifen viele Kommunen bei der Beseitigung von Fallwild auf die Jäger zurück. Der fachkundige Einsatz der Jägerschaft zu jeder Tages- und Nachtzeit kann durch das Nichterheben der Steuer gewürdigt werden.

Die angegebenen Gründe der Kommunen, die Jagdsteuer auch künftig nicht zu erheben, sind vielfältig, die Möglichkeiten der Mehrfachnennungen sowie Ergänzungen im Freitextfeld wurden hierbei stark genutzt. Mit der unteren Abbildung werden alle durch die Kommunen angegebenen Gründe zunächst veranschaulicht.

Abbildung 5.2.2-5: Gründe für weitere Nichterhebung



Die von acht der neun teilnehmenden Kommunen angegebenen politischen Gründen werden in den meisten Fällen mit unverhältnismäßigem Aufwand begründet. Nicht immer ist dabei, wie bei der Befragung zur derzeitigen Nichterhebung, nur der Aufwand aus Sicht der Verwaltung grundlegend. Vielmehr wird durch die Kommunen auch der jeweilige Bestand an bejagbarer Fläche in ein Verhältnis gesetzt, so dass die zu erwartenden Erträge allein deshalb schon nicht kostendeckend sein können. Ähnlich verhält es sich bei dem jagdlichen Charakter der Jagdbezirke in den jeweiligen Landkreisen. Sind viele Jagdbezirke durch eine hohe Bejagung bereits stark beansprucht oder ist der Wildbestand qualitativ eher geringwertig, ließen sich hier von Grund auf bereits keine hohen Einnahmen erzielen wie in Gebieten mit Hochwildbestand oder anderen günstigeren Bedingungen, so die Kommunen.

Weiterhin wird die Annahme der Autorin einer Verzerrung der Pachtpreise durch die Aussagen der Kommunen bestätigt. Da die Jagdpachtpreise zwischen Verpächter und Pächter vereinbart werden, befürchten die Kommunen hier eine Reduzierung der Pachtpreise und in der Folge die Reduzierung der durch die Erhebung erwarteten Einnahmen. Ein Entgegenwirken ist hier nur schwer möglich, denn auf die Festsetzung der Pachtpreise hat die Kommune als Außenstehende keinen Einfluss. Zwar ist gemäß § 12 Abs. 1 BJagdG der Jagdpachtvertrag der zuständigen Behörde, in Sachsen nach § 33 Abs. 1 SächsJagdG der unteren Jagdbehörde, anzuzeigen. Die Gründe zur Beanstandung des Vertrages sind jedoch abschließend in § 12 Abs. 1 BJagdG geregelt, der Pachtpreis stellt demnach keinen Mangel dar.

Nicht zuletzt sehen 44,4 % der befragten Kommunen auch die Mithilfe von Jägern bei der Öffentlichkeitsarbeit gefährdet. Die bei Messen, Veranstaltungen oder ähnlichem vertretenen Jäger, welche in diesen Fällen nicht selten Angehörige der örtlichen Jägervereinigungen sind, tragen dazu bei, die Jagd in all ihren Facetten in der Öffentlichkeit zu präsentieren und Erwachsene und Kinder für den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt zu sensibilisieren. Sollte eine Jagdsteuer erhoben werden, besteht hier die Gefahr, dass die Aktivitäten seitens der Jäger dann weiterhin erbracht werden würden. Zwar sind zur Förderung solcher Maßnahmen Teile der Jagdabgabe vorgesehen, die völlige Kostendeckung wird jedoch dadurch nicht erreicht.

Ein Drittel der befragten Landkreise und kreisfreien Städte führt zudem konkret die Vornahme von Handlungen für die Kommunen durch die Jäger als einen kritischen Punkt bei der Steuererhebung an. In erster Linie handelt es sich dabei um die Beräumung des Unfallwildes, aber auch um die Behandlung sogenannter Problemwildarten⁹², besonders in Großstädten. Dieses Problem betrifft vor allem Großstädte. Gemäß § 7 Abs. 1 SächsJagdG handelt es sich bei Ortslagen regelmäßig um befriedete Bezirke, auf welchen die Jagd laut § 6 BJagdG ruht. Das Fangen, Töten und Aneignen bestimmter Wildarten gemäß § 8 Abs. 3 SächsJagdG ist in diesen Bereichen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten gestattet. Eines Jagdscheines bedarf es hierbei nicht. Die Jagdausübungsberechtigten sind demnach nicht zum Handeln verpflichtet. Die Maßnahmen zur Behebung derartiger Wildprobleme sind nicht nur kosten-, sondern auch zeitintensiv, werden in der Mehrheit dennoch von der Jägerschaft durchgeführt. Mit der Einführung einer Jagdsteuer bestünde hier die Gefahr, dass diese freiwillige Leistung nicht mehr ausgeführt wird, was wiederum für die Kommunen einen finanziellen Mehraufwand bedeuten würde.

⁹² Als Problemwildarten gelten zum Beispiel Fuchs, Marder, Waschbär oder Wildschwein, bei welchen eine steigende Population, nicht selten in Verbindung mit verstärkter Urbanisierung, zu verzeichnen ist.

Wie bereits oben genannt, profitieren die Kommunen auch vom Einsatz der Jägerschaft bei der Beräumung des Unfallwildes. Am Beispiel der Jagdstatistik des Jagdverbandes „Sächsische Schweiz“ e. V. wird bereits deutlich, dass es sich bei Unfallwild um eine nicht unerhebliche Menge handelt. So betrug im Zuständigkeitsbereich dieses Vereins, welcher 21.000 Hektar umfasst, der Anteil an Unfallwild 18,1 %⁹³. Erfasst ist in dieser Statistik nur das Rehwild, hinzu kommen noch alle weiteren Wildarten, mit welchen es zu Unfällen kam. Nicht selten handelt es sich dabei um Raubwild wie Fuchs oder Marder.

Auch bereits verendetes Wild unterliegt aus jagdrechtlicher Sicht nach § 1 Abs. 5 BJagdG dem Aneignungsrecht, welches Bestandteil des Jagdrechtes ist. Das sächsische Landesrecht trifft in § 2 Abs. 1 SächsJagdG genauere Bestimmungen. Demnach ist aufgefundenes oder verunfalltes Wild unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten, der Jagdbehörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Macht der Jagdausübungsberechtigte von seinem Aneignungsrecht keinen Gebrauch, entscheidet die Jagdbehörde über die weiteren Maßnahmen.

Eine Verletzung fremden Jagdrechts oder Jagdausübungsrechts erfüllt den Straftatbestand der Jagdwilderei nach § 292 StGB. Es liegt somit nahe, den Jagdausübungsberechtigten in der Pflicht zu sehen, sich besagtem Wild anzunehmen, nicht zuletzt um den Unfallverursacher vor einer möglichen Straftat zu bewahren. Die Rechtsprechung trennt hier jedoch die Pflicht von der Berechtigung. Nach Ansicht des OVG Lüneburg kann auch durch andere Personen als den Jagdausübungsberechtigten die Beseitigung erfolgen, ohne dass ein Verstoß nach § 292 StGB vorliegt. Es führte aus, dass die bloße Beräumung des verendeten Wildes das Aneignungsrecht nicht berührt. Nach Ansicht des OVG Lüneburg stellt die alleinige Verbringung des Unfallwildes keinen Straftatbestand nach § 292 StGB dar, wenn es dem Jagdausübungsberechtigten zur Abholung angeboten wird.⁹⁴

Die Autorin folgt der Annahme des Gerichtes, dass zur Beseitigung von Unfallwild keine Verpflichtung auf Grund der Jagdgesetze besteht, vielmehr handelt es sich um gelebte Praxis. Die Bereitschaft der Jagdausübungsberechtigten zur Annahme des verunfallten Wildes ist hier in vielen Fällen nicht mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden, da das Wildbret durch die Unfallschäden nicht mehr verwertet werden kann. Eine fachgerechte und schnelle Entsorgung des Unfallwildes dient vielmehr der Vermeidung von Krankheiten und damit verbunden naturschutzrechtlichen Zielen. Die Befürchtung der Kommunen, dass die Jägerschaft diese Tätigkeit mit Erhebung einer Jagdsteuer

⁹³ Jagdverband Sächsische Schweiz e.V. (Hrsg.): Statistik zu Fallwild und Unfallwild bei Rehwild. Verfügbar unter: https://www.oberelbe.de/jagdverband/pdf-statistik/2016/8Unfall-Statistik_Reh.pdf [Zugriff am 18.03.2019]

⁹⁴ Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 22.11.2017, (Az. 7 LC 34/17), Rn. 28

verweigert, ist mit den Grundwerten der Jäger nicht zwingend vereinbar, dennoch aber nicht ungerechtfertigt.

6 Fazit

In diesem Abschnitt werden zunächst die wichtigsten Erkenntnisse der Arbeit noch einmal zusammengefasst. Abschließend wird durch die Autorin anhand dieser gewonnenen Erkenntnisse eine Einschätzung zur derzeitigen Attraktivität der Jagdsteuer für die Kommunen getroffen.

6.1 Wichtigste Erkenntnisse aus der Bachelorarbeit

1. Die Jagdsteuer wird in Sachsen derzeit in keinem Landkreis und in keiner kreisfreien Stadt erhoben, die Gründe hierfür liegen hauptsächlich in der unverhältnismäßigen Relation zwischen Aufwand und erwartetem Ertrag.
2. Die sächsischen Kommunen beabsichtigen auch in der Zukunft keine Erhebung der Jagdsteuer.
3. Die gesetzlichen Regelungen zur Jagdsteuer sind, insbesondere in Bezug auf Abgabenschuldner und Bemessungsgrundlage, unzureichend und in Frage zu stellen.

6.2 Einschätzung der Autorin

Die Jagdsteuer ist nicht mehr zeitgemäß. Obwohl doch die Jagdsteuer die einzige Steuer darstellt, welche durch die Landkreise und kreisfreien Städte erhoben werden kann, ist sie doch für diese nicht hinreichend gewinnbringend. Die Argumentation der Landkreise, dass der Aufwand einer Erhebung die Erträge aus der Jagdsteuer übersteigen würden, deckt sich mit den in anderen Bundesländern angeführten Argumenten. Nach Auswertung der zur Erstellung dieser Arbeit durchgeführten Befragung sind diese Argumente auch nachvollziehbar.

Ausschlaggebend für eine Unverhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Ertrag ist nach Ansicht der Autorin die Bemessungsgrundlage. Eine ausschließliche Orientierung am Jahreswert der Jagd kann keine Grundlage für eine Kommunalabgabe sein. Dies wird besonders deutlich am Beispiel der Pacht. Die Pachtpreise werden durch die Jagdgewossenschaften oder Eigenjagdbesitzer festgelegt. Hierbei sind viele Faktoren zu berücksichtigen, auf die weder Grundstückseigentümer noch Pächter Einfluss haben können. Die ländlichen Gegebenheiten und Umweltbedingungen unterliegen den Kräften der Natur. Hinzu kommt der Wildbestand, welcher zwar durch gezielte Hege oder Bejagung reguliert werden kann. Dennoch wird sich in einem reinen Niederwildgebiet kaum Hochwild ansiedeln lassen. Unter Berücksichtigung des Einflusses der Jagdqualität auf den Pachtpreis, lässt sich hier steuerrechtlich eine Ungleichheit erkennen. Demnach

kann der Pächter mit Auswahl des Jagdgebiets einerseits hier bestimmen, in welcher Preisklasse er jagt und folglich welche Steuer er hierfür zu entrichten hätte. Andererseits bestimmen auch persönliche Umstände wie zwischenmenschliche Beziehungen und Mobilität die Auswahl eines Jagdgebietes. Zumindest Jäger mit eingeschränkter Mobilität haben in dieser Hinsicht keine Möglichkeit, den Wert ihres Jagdgebietes zu beeinflussen.

Auch die Ermittlung der Jahreswerte der Jagd mit Hilfe der durchschnittlichen Pachtpreise gestaltet sich unter Berücksichtigung der dargelegten Argumente eher bedenklich. Da die Bildung der Pachtpreise für die Kommunen nicht nachvollziehbar ist, können eventuelle Verzerrungen nicht erkannt werden. Gleichwohl sollen die Kommunen diese Preise als Grundlage für die Ermittlung des Wertes für Eigenjagden anwenden. Fraglich ist somit, inwiefern hier eine gerechte Berechnung erfolgen kann.

Weiterhin bemisst sich der Pachtpreis nach Angebot und Nachfrage. Mit der Pacht eines Jagdbezirkes verpflichten sich die Jäger zur Wahrnehmung von wesentlich mehr Aufgaben als mit dem Lösen eines Jagderlaubnisscheines. Während Jäger mit Jagderlaubnisschein im Revier lediglich den Abschussplan umsetzen, sind die Pächter bereits bei der Erstellung mit beteiligt. Zudem sind durch die Jäger in einer Jagdpacht die jagdlichen Einrichtungen instandzuhalten, neu zu bauen oder gegebenenfalls auch abzubauen. All diese zusätzlichen Aufgaben sind sehr zeitintensiv. Bereits jetzt haben einige Verpächter einen oder nur wenige Bewerber auf die von ihnen ausgeschriebenen Jagdbezirke, was sich in der Folge auch auf die Preise auswirkt. Eine Einführung der Jagdsteuer hätte hier mehrere negative Auswirkungen. Im Hinblick auf die zusätzlichen Aufgaben und Kosten der Pächter, werden sich mit Erhebung einer Jagdsteuer weniger Jäger zur Pacht eines Jagdbezirkes entscheiden. Weiterhin sind die Jagdgenossenschaften und Eigentümer teilweise auf die Pächter angewiesen, da sie das ihnen zustehende Jagdrecht nicht selbst ausüben können. Dessen ungeachtet obliegt ihnen jedoch weiterhin die Pflicht zur Bejagung. Die ohnehin begrenzte Nachfrage, welche durch Erhebung einer Jagdsteuer zusätzlich vermindert würde, schränkt die Verpächter in ihrer Vergabe ein. Der Hauptaspekt der Preisbildung liegt folglich nicht mehr auf dem Wert der Jagd, sondern nach der grundsätzlichen Bereitschaft eines Pächters. Zudem besteht die begründete Annahme, dass die Pächter die Jagdsteuer als Rechtfertigungsgrund eines geringeren Pachtpreises ansehen. Die Bemessungsgrundlage der Jagdsteuer ist somit auch vom Verhandlungsgeschick eines jeden einzelnen beeinflussbar.

Nicht zuletzt sei der Altersdurchschnitt der Jägerschaft berücksichtigt. Unbenommen der Erfahrung der lebensälteren Jäger, ist es doch in vielerlei Hinsicht ratsam, möglichst viele jüngere Jäger zu gewinnen. Nicht nur die körperliche Fitness, welche beim Bau von Hochsitzen genauso hilfreich ist wie beim Bergen des geschossenen Wildes, sondern

auch die Motivation und Bereitschaft zum ständigen Lernen ist dem jüngeren Anteil der Jägerschaft nicht abzusprechen. Mit Hilfe der in der Arbeit kurz angesprochenen Aktivitäten sind bereits erste Erfolge in dieser Hinsicht zu verzeichnen. Die Einführung einer Jagdsteuer hätte hierbei eine destruktive Wirkung. Die Kosten zum Erwerb des Jagdscheines und der ersten Ausrüstung, sowie auch die Folgekosten, sind nicht unbeachtlich. Die Jagdsteuer käme hier als zusätzliche Belastung noch hinzu.

Die Einstellung der betroffenen Jäger, die Steuer als Belastung anzusehen, ist zudem schwer zu verändern. Wie alle Steuereinnahmen sind auch die Erträge der Jagdsteuer zur Deckung aller Ausgaben zu verwenden. Eine Zweckbindung, wie in etwa bei der Jagdabgabe, ist unzulässig. Da die Jagdsteuer somit nur als Einnahmequelle dient, erscheint eine Zahlung für die betroffenen Steuerschuldner umso unbegründeter. Dementsprechend nachvollziehbar ist an dieser Stelle die Weigerung, Aufgaben für jeweilige Kommune weiterhin auf freiwilliger Basis zu übernehmen.

Auch scheinen die Kommunen selbst nicht auf die Jagdsteuer angewiesen zu sein. Die Antworten der befragten Landkreise und kreisfreien Städte zeigen kein Interesse, die Jagdsteuer in Zukunft zu erheben. Ein weiteres Indiz für diese Annahme ist, dass die geschlossene Nichterhebung in Sachsen sich bereits über einen längeren Zeitraum erstreckt. Als zusätzliche Einnahmequelle ist die Jagdsteuer in ihrer jetzigen Form nicht nur unattraktiv hinsichtlich des entstehenden Aufwandes, auch die hier erwarteten Erträge sind unerheblich.

6.3 Überlegungen für eine modernere Gesetzeslage

Aus der Schlussfolgerung heraus, dass die kommunale Jagdsteuer nicht mehr zeitgemäß ist, wurden die in der Arbeit gewonnenen Erkenntnisse als Grundlage für mögliche Gesetzesänderungen genutzt. Nachfolgend werden verschiedene Modelle vorgestellt, an welchen sich die Gesetzeslage zukünftig orientieren könnte.

6.3.1 Konkretisierung und Vereinheitlichung der Vorschriften

Unter Berücksichtigung des bei der Ausübung der Jagd in einem Eigenjagdbezirk oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk durch den Eigentümer oder Pächter aufgebrauchten besonderen Aufwandes im Gegensatz zu den übrigen Jägern ist eine Jagdsteuer dem Grunde nach gerechtfertigt. Wie bereits im obigen Abschnitt beschrieben, ist jedoch die Bemessungsgrundlage zu unbestimmt, um eine für alle Steuerpflichtigen gerechte Steuer erheben zu können. Des Weiteren sind konkretere gesetzliche Bestimmungen zu treffen, um rechtliche Ungenauigkeiten bestmöglich auszuräumen. Diese erst mit dem Erlass der Satzung zu treffen, ist nicht zweckmäßig, denn dadurch entstehen wiederum regionale Unterschiede, welche sich vermeiden ließen. Demgegenüber ist aber immer die Satzungshoheit der Kommunen zu wahren. Zweckmäßig zur Optimierung der

Gesetzeslage in Sachsen wäre etwa der Erlass einer speziellen Verwaltungsvorschrift zur Jagdsteuer oder die Aufnahme der notwendigen Änderungen in der VwV Jagdabgabe. Nachfolgend werden Empfehlungen zu in der Arbeit erkannten Mängel näher erläutert.

Die Ausübung der Jagd in den Formen Eigenjagd, Jagdpächter/Unterpächter sowie Mitpächter wird durch die untere Jagdbehörde im Jagdschein vermerkt. Ebenfalls werden etwaige Beschränkungen bei Mitpächtern eingetragen, hier werden die genauen Angaben zur jeweiligen Fläche und deren Größe erfasst. Mit diesem Vorgang kann die Behörde ohne weiteren Aufwand schon während der Eintragung die ersten für die Jagdsteuer relevanten Informationen sammeln, was den Verwaltungsaufwand zur Erhebung der Jagdsteuer bereits reduziert werden.

Einheitliche und konkretere Regelungen sollten darüber hinaus auch bei der Bestimmung des Steuerschuldners getroffen werden. Insbesondere die Heranziehung der öffentlichen Hand zur Zahlung einer Jagdsteuer ist oftmals Gegenstand der bisher geführten Rechtsstreitigkeiten. Die Ansichten sind hierzu, trotz vorliegenden Beschlüssen und Urteilen, weiterhin unterschiedlich. Nicht erst die Satzung, wie die aktuelle Gesetzeslage vorsieht, sollte auf diesem Gebiet konkrete Regelungen treffen. Eher sollten sich schon in der Gesetzgebung des Landes wesentliche Aussagen dazu finden lassen, ob es Absicht des Gesetzes ist, die öffentlich-rechtlichen Steuerschuldner ebenfalls zu einer Jagdsteuer heranzuziehen. Bei einer diesbezüglichen Entscheidung sind alle möglichen Aspekte der öffentlichen Bejagung zu berücksichtigen. Gegen die Besteuerung spricht die Gemeinwohlbindung öffentlichen Eigentums sowie die Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Hingegen erfolgt in den vielen Fällen auch wirtschaftliches Handeln, zum Beispiel durch die Vermarktung von Wildbret, durch die öffentliche Hand.

6.3.2 Anpassung der Bemessungsgrundlage

Auch die Bemessungsgrundlage sollte einheitlich geregelt werden. Die derzeitige Angabe im SächsKAG ist hierbei zu ungenau. Der Jahreswert der Jagd kann, auf Grund der bereits geschilderten Umstände, schon von Natur aus nicht einheitlich sein. Zudem entsteht den Kommunen weiterer Verwaltungsaufwand, da zumindest für die Eigenjagden der Jagdwert erst ermittelt werden muss. Um einer weiteren Abweichung der Jagdwerte entgegenzuwirken, sollte eine einheitliche Einheit als Bemessungsgrundlage erfolgen.

Denkbar wäre hier die Höhe der Jagdabgabe. Zur Zahlung dieser werden alle Jäger, ungeachtet der jeweiligen Form der Jagdausübung, herangezogen. Die Zahlung eines Vielfachen der Jagdabgabe als Jagdsteuer hätte mehrere Vorteile. Die Heranziehung der Jagdabgabe als Bemessungsgrundlage stellt einen Wert dar, der bereits von allen

Jägern erhoben wird. Die Vervielfachung dieses Wertes stellt den Ausgleich zu dem besonderen Aufwand der Steuerpflichtigen dar. Überdies ist hierdurch eine Bemessungsgrundlage gegeben, welche für alle Steuerpflichtigen gleich ist. Die Steuerhöhe würde somit nicht mehr von diversen Faktoren abhängig gemacht. Zu Bedenken ist aber, dass der eigentliche besondere Aufwand, auf welchen die Jagdsteuer abzielt, freilich weiterhin für jeden Steuerpflichtigen unterschiedlich ist.

6.3.3 Jagdsteuer unabhängig vom Jagdrecht

Die Jagdsteuer zielt derzeit auf die Ausübung des Jagdrechts ab. Der Pächter, welcher für den eigentlichen Grundstückseigentümer das Jagdrecht ausübt, zahlt bereits die Pacht, um jagen zu dürfen, was die derzeitige Heranziehung zur Zahlung der Jagdsteuer rechtfertigt. Ungeachtet der Bereitschaft, diesen Aufwand zu Erbringen und die Vorteile einer Pacht zu nutzen, kann der Pächter jedoch auch als Dienstleister für den Verpächter oder die Jagdgenossenschaft angesehen werden. Zwar profitiert der Pächter von der Ausübung des Jagdrechts, indem er erlegtes Wild verwerten und vermarkten kann. Dennoch liegt eine fachgerechte Bewirtschaftung des Jagdbezirkes hauptsächlich im Interesse des Verpächters. Dieser Ansicht folgend, stellt die Besteuerung des Pächters eine zusätzliche Last dar, da der Pächter bereits dafür zahlen muss, eine Dienstleistung auszuführen. Der Verpächter hingegen ist doppelter Nutznießer, er profitiert von der Dienstleistung und ist durch Übertragung des Jagdrechts kein Steuerpflichtiger mehr. Wird jedoch die Jagdsteuer mit dem Besitz von bejagbarer Fläche verknüpft, entfällt die Übertragung der Steuerpflicht, der eigentliche Nutzer der Jagdausübung wird zur Steuerzahlung herangezogen. Die Bindung des Jagdrechts an den Grundbesitz findet somit in besonderem Maße Beachtung. Unter Würdigung der Nutzung der Dienstleistung dürfte jedoch bei Ausübung des Jagdrechts durch den Eigentümer diese Form der Jagdsteuer nicht erhoben werden, da der Gedanke der Besteuerung Inanspruchnahme von Dienstleistungen in diesen Fällen gegenstandslos ist.

Je nach Intension der Beteiligten kann sich diese Maßnahme sowohl positiv als auch negativ auswirken. Mit der Besteuerung der Verpächter für die erbrachte Dienstleistung entsteht eine höhere Erwartungshaltung an die Ausführenden. In dem Bewusstsein, dass für die durch die Pächter erbrachte Leistung nunmehr eine Zahlung fällig wird, zeigen diese möglicherweise auch mehr Einsatzbereitschaft und Eigeninitiative. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei diesem Modell das Verhältnis zwischen Pächter und Verpächter eine maßgebliche Rolle spielt. Zu beachten ist zudem die Ausgestaltung der Satzungen der einzelnen Jagdgenossenschaften. Hier darf die Gestaltungsfreiheit nicht soweit ausreizbar sein, als dass eine Überwälzung der Steuer möglich ist. Mit Regelungen zur finanziellen Beteiligung an Wildschäden und weiteren Kosten könnte hier der

Pächter über Gebühr zur Zahlung herangezogen werden, im Gegenzug gleichen die Verpächter durch diese Einnahmen die ihnen entstandenen Kosten wieder aus.

6.3.4 Übertragung des Heberechts

Da auch bei der Jagdsteuer die Verbindung zu Grundbesitz gezogen werden kann, liegt die Verbindung mit der Grundsteuer nahe. Ähnlich des obigen Modells stellt die Jagdsteuer hier nicht auf die tatsächliche Jagdausübung, sondern auf das grundsätzliche Recht, welches mit dem Grundbesitz verbunden ist, ab. Ein Problem stellt hierbei dar, dass der Besitz von Grund und Boden bereits mit der Grundsteuer abgegolten wird. Mit einer zeitgleichen Besteuerung für die Steuerpflichtige der Grundsteuer A besteht somit die Gefahr einer Doppelbesteuerung. Ferner gilt es zu bedenken, dass nicht alle landwirtschaftlich genutzten Flächen auch bejagbare Flächen sind. Dem sich durch die gleichzeitige Erhebung mit der Grundsteuer reduzierten Verwaltungsaufwand steht somit der Aufwand zur Herausrechnung befriedeter Bezirke gegenüber. Bei Betrachtung der Gesetzeslage lässt sich jedoch vermuten, dass die Differenz zwischen den bejagbaren und den landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht groß sein kann. Der tatsächliche Aufwand scheint somit gering, gegebenenfalls ist auch die Herausrechnung der Gebiete über den Abzug eines bestimmten Vomhundertsatzes möglich.

Die Übertragung des Heberechts an die Gemeinden beinhaltet jedoch nicht die Übertragung der Ertragskompetenz. Demnach ist hier mit finanziellen Ausgleichen an die Gemeinden zu rechnen, welche den durch die Jagdsteuer in dieser Form entstehenden Gewinn wiederum schmälern.

Überdies gilt es zu beachten, dass in diesem Fall den Gemeinden die Erhebung der Jagdsteuer als Pflicht auferlegt werden sollte. Gelten innerhalb eines Landkreises verschiedene Regelungen, ist die Flucht vor der Steuer denkbar einfach, da auf Jagdbezirke in anderen Gemeinden ausgewichen werden kann. Dieser Effekt kann durch die Erhöhung der Pachtpreise durch die Genossenschaften, welche mit der Besteuerung dieser einhergeht, noch verstärkt werden.

6.3.5 Erhöhung der Verwaltungsgebühren

Nach Betrachtung der bei der Ausstellung des Jagdscheines für die Jäger anfallenden Verwaltungsgebühr in Kapitel 2.2.3 könnten die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Jagdbehörden ihre Einnahmen zunächst auch ohne die Erhebung einer Jagdsteuer erhöhen. Wie bereits erwähnt, liegen die Verwaltungsgebühren hier bundesweit im untersten Bereich. Die Ausstellung auf drei Jahre rechtfertigt die Anhebung der Verwaltungsgebühr insoweit, als dass den Jägern diese Kosten in größeren Zeitabständen auferlegt werden. Die Gefahr einer Ungleichheit besteht bei dieser Variante nicht, da alle Jäger zur Zahlung dieser Gebühr herangezogen werden können. Zudem werden die

erzielten Gewinne nicht gemindert, da kein zusätzlicher Aufwand entsteht. Freilich ist die Erhöhung von Verwaltungsgebühren keine steuerliche Einnahmequelle, dennoch kann sie zur Verbesserung der finanziellen Lage beitragen.

6.3.6 Abschaffung der Jagdsteuer

Rückgreifend auf die Ergebnisse der durchgeführten Befragung ist eine Abschaffung der Jagdsteuer zu fokussieren. Das nachweislich geringe Interesse deckt bei weitem nicht den Aufwand der Änderung der Gesetzeslage. Darüber hinaus gewährleistet der Erlass einer zeitgemäßen Regelung nicht die darauffolgende tatsächliche Erhebung der Jagdsteuer durch die Kommunen. Insofern stellt die Aktualisierung der Gesetzeslage einen zusätzlichen Aufwand ohne nennenswerten Ertrag dar. Der Freistaat Sachsen sollte die Zeichen der Kommunen richtig deuten und dem Beispiel anderer Bundesländer folgen. Hierbei ist nicht unbedingt ein explizites Verbot wie unter anderem in Bayern notwendig. Schon die Änderung der Regelung im SächsKAG in eine Nichterhebung der Jagdsteuer ist eine hinreichende Maßnahme.

Anhang

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Infografik Jagdscheingebühren	41
Anhang 2: Fragebogen zur kommunalen Jagdsteuer.....	42

Anhang 1: Infografik Jagdscheingebühren

Jagdscheingebühren ¹⁾



Land	Jahresjagdschein EUR		Tagesjagdschein EUR		Jugendjagdschein EUR		Falknerjagdschein EUR		Falkner- tagesjagdschein EUR	
	Inländer	Ausländer	Inländer	Ausländer	Inländer	Ausländer	Inländer	Ausländer	Inländer	Ausländer
Baden-Württemberg	Die Gebührenhöhe liegt bei den Stadt- und Landkreisen, deshalb Jagdscheingebühr unterschiedlich.									
Bayern (BY)	60,-	60,-	15,-	15,-	37,50	37,50	15,- ²⁾ 40,- ³⁾	15,- ²⁾ 40,- ³⁾	7,50	7,50
Berlin (BL)	75,50	75,50	20,-	20,-	42,50	42,50	32,50	32,50	20,-	20,-
Brandenburg (BB)	60,-	60,-	25,-	25,-	35,-	35,-	35,-	35,-	15,-	15,-
Bremen (HB)	93,33	93,33	24,-	24,-	49,33	49,33	49,33	49,33	-	-
Hamburg (HH)	109,70	-	54,90	54,90	54,90	-	54,90 ³⁾	-	-	-
Hessen (HE)	80,-	80,-	30,-	30,-	36,-	36,-	36,-	36,-	-	-
Meck.-Vorp. (MV)	70,-	70,-	20,-	20,-	20,-	20,-	40,-	40,-	-	-
Niedersachsen (NI)	45,-	45,-	15,-	15,-	15,-	15,-	15,- ²⁾ 35,- ³⁾	-	-	-
Nordrhein-Westf. (NRW)	80,-	80,-	27,-	27,-	42,50	42,50	42,50	42,50	27,-	27,-
Rheinland-Pfalz (RP)	96,-	96,-	96,-	96,-	48,-	48,-	96,-	-	-	-
Saarland (SL)	60,-	60,-	24,-	24,-	33,-	33,-	24,-	24,-	-	-
Sachsen (SN)	— ⁴⁾	— ⁴⁾	20,-	20,-	15,-	15,-	55,- ⁴⁾	55,- ⁴⁾	20,-	20,-
Sachsen-Anhalt (ST)	65,-	65,-	10,-	10,-	-	-	20,-	-	20,-	-
Schleswig-Holst. (SH)	65,-	65,-	25,-	25,-	35,-	-	15,-	-	-	-
Thüringen (TH)	50,-	50,-	25,-	25,-	25,-	-	25,-	-	-	-

Gebühren für mehrjährige Jagdscheine (Inländer)

Land	Dauer/ Jahre	Gebühr EUR
BY	3	150,-
BL	2	141,-
BL	3	201,50
BB	2	100,-
BB	3	155,-
HB	3	199,-
HH	3	164,60
HE	3	190,-
MV	2	70,-
MV	3	70,-
NI	3	100,-
NW	2	140,-
NW	3	200,-
RP	2	150,-
RP	3	180,-
SL	3	130,-
SN	3	55,-
ST	2	100,-
ST	3	135,-
SH	2	105,-
SH	3	145,-
TH	3	125,-

- 1) In der Jagdscheingebühr ist eine Jagdabgabe zur Förderung des Jagdwesens enthalten.
- 2) Falkner Jahresjagdschein
- 3) Falkner 3-Jahresjagdschein
- 4) In Sachsen wird nur noch der 3-Jahresjagdschein ausgestellt.

Weitere Statistiken unter www.jagdverband.de
Quelle: Deutscher Jagdverband, Handbuch 2019

Anhang 2: Fragebogen zur kommunalen Jagdsteuer

Fragebogen zur kommunalen Jagdsteuer

für sächsische Landkreise und kreisfreie Städte

1. Wird in Ihrem Landkreis die Jagdsteuer erhoben?

Sollte die Jagdsteuer erhoben werden, ist lediglich noch Frage 2 zu beantworten. Die Beantwortung der anderen Fragen entfällt.

- Ja, auf Grund der Satzung vom
 Nein

2. Wie hoch sind die durch die Jagdsteuer erzielten durchschnittlichen jährlichen Einnahmen?

3. Warum wird die Jagdsteuer nicht erhoben?

Zutreffendes bitte ankreuzen. Mehrfachnennungen sind möglich.

- Politische Gründe (z.B. Beschluss Stadtrat/Kreisrat)
 Personelle Gründe
 Aufwand bzgl. Inkraftsetzung (Beschlussfassung, Ausarbeitung der Satzung)
 Aufwand bzgl. Erhebung
 sonstige Gründe

Geben Sie bitte hier eine kurze Bezeichnung der sonstigen Gründe an.

4. Unabhängig der vorgebrachten Gründe: Wäre die Erhebung der Jagdsteuer vorteilhaft für Ihren Landkreis?

- Ja
 Nein

5. Falls ja: Welche Ziele könnte die Jagdsteuer bewirken?

Zutreffendes bitte ankreuzen. Mehrfachnennungen sind möglich.

- Politische Ziele
 Regulierung der Jagdausübung
 Erhöhung der Einnahmen

- andere / weitere Ziele

Geben Sie bitte hier eine kurze Bezeichnung der anderen / weiteren Ziele an.

6. Falls nein: Welche Gründe sprechen für die Beibehaltung der Nichterhebung?

Zutreffendes bitte ankreuzen. Mehrfachnennungen sind möglich.

- Politische Gründe
- Förderung der Jagdausübung
- andere Gründe

Geben Sie bitte hier eine kurze Bezeichnung der anderen / weiteren Gründe an.

7. Zusätzliche Anmerkungen

Raum für weitere Anmerkungen / Vervollständigungen der Angaben.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Literaturverzeichnis

- AfD Landtagsfraktion Schleswig-Holstein (Hrsg.):** Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer (Änderung des Kommunalabgabengesetzes), verfügbar unter <https://afd-fraktion.sh/antrag/entwurf-eines-gesetzes-zur-abschaffung-der-jagdsteuer-aenderung-des-kommunalabgabengesetzes/>, [Zugriff am 17.03.2019]
- Becker, Peter ; Fulte, Thomas:** Kommunalabgabenrecht im Freistaat Sachsen. Systematische Darstellung. Richard Boorberg Verlag GmbH & Co, 1998
- Benne, Günter:** Kommunale Jagdsteuer. *Zeitschrift für Kommunal Finanzen*. 2014, Nr. 10, S. 221 – 225
- Deutscher Jagdverband e.V. (Hrsg.):** Daten und Fakten: Zahlen zu Jagd und Jägern: Jagdscheininhaber in Deutschland, verfügbar unter <https://www.jagdverband.de/content/jagdscheininhaber-deutschland> [Zugriff am 20.03.2019]
- Deutscher Jagdverband e.V. (Hrsg.):** Daten und Fakten: Zahlen zu Jagd und Jägern: Jungjäger im Profil, verfügbar unter: <https://www.jagdverband.de/content/jungjaeger-im-profil>, [Zugriff am 20.03.2019]
- Deutscher Jagdverband e.V. (Hrsg.):** Daten und Fakten: Zahlen zu Jagd und Jägern: Mitgliederbefragung des DJV (2016), verfügbar unter <https://www.jagdverband.de/content/mitgliederbefragung-des-djv-2016> [Zugriff am 20.03.2019]
- Engels, Andreas ; Krausnick, Daniel:** Kommunalrecht. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2015
- Faßbender, Kurt ; König, Edgar ; Musall, Peter:** Sächsisches Kommunalrecht. Richard Boorberg Verlag, 2018
- Jagdverband Sächsische Schweiz e.V. (Hrsg.):** Statistik zu Fallwild und Unfallwild bei Rehwild. Verfügbar unter: https://www.oberelbe.de/jagdverband/pdf-statistik/2016/8Unfall-Statistik_Reh.pdf [Zugriff am 18.03.2019]
- JAHR TOP SPECIAL VERLAG GmbH & Co. KG (Hrsg.):** Die Jagd 2016 in Zahlen, verfügbar unter: <https://www.jaegermagazin.de/jaeger-praxis/jagd-schule/die-jagd-2016-in-zahlen/> [Zugriff am 20.03.2019]
- Kasper, Andreas:** Die Jagdsteuer. *Zeitschrift für Kommunal Finanzen*. 2007, Nr. 2, S. 25 – 29
- Lorz, Albert ; Metzger, Ernst ; Stöckel, Heinz:** Jagdrecht Fischereirecht. Bundesjagdgesetz mit Verordnungen und Hinweisen zu Länderrecht, Binnenfischereirecht, Fischereischeinrecht, Seefischereirecht. 4. Auflage. München: Verlag C. H. Beck, 2011
- Mitzschke, Gustav:** Kommentar zum Bundesjagdgesetz: in d. Fassung vom 29. September 1976; unter Einbeziehung d. Ausführungsvorschriften d. Länder / Mitzschke ; Schäfer. – 4., völlig neubarb. U. erw. Aufl./ von Karl Schäfer
- Rösener, Werner:** Die Geschichte der Jagd. Kultur, Gesellschaft und Jagdwesen im Wandel der Zeit. Düsseldorf, Zürich: Patmos Verlag GmbH & Co. KG, 2004

Sächsisches Staatsministerium des Innern (Hrsg.): Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern. Hinweise zur Anwendung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (AnwHinwSächsKAG 2014) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840), verfügbar unter http://www.kommunale-verwaltung.sachsen.de/download/Kommunale_Verwaltung/AnwHinwSaechAnwH_2014.pdf [Zugriff am 20.03.2019]

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (Hrsg.): Daten zum Wald, verfügbar unter: <http://www.wald.sachsen.de/daten-zum-wald-4834.html> [Zugriff am 20.03.2019]

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (Hrsg.): Jagd im Freistaat Sachsen, verfügbar unter: <http://www.wald.sachsen.de/jagd-im-freistaat-sachsen-4438.html> [Zugriff am 20.03.2019]

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (Hrsg.): *Übersicht Projekte des Jahres 2018.* Verfügbar unter: http://www.wald.sachsen.de/Jagdabgabe_Uebersicht_Projekte_2018.pdf [Zugriff am 20.03.2019]

Schmidt, Thorsten Ingo: Kommunalrecht. 2. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck, 2014

SIS Verlag GmbH (Hrsg.): Bund der Steuerzahler NRW lehnt Wiedereinführung der Jagdsteuer ab, verfügbar unter: <http://www.sis-verlag.de/archiv/steuerpolitik-gesetzgebung/meldungen/7425-bund-der-steuerzahler-nrw-lehnt-wiedereinfuehrung-der-jagdsteuer-ab-bund-der-steuerzahler-nrw-lehnt-wiedereinfuehrung-der-jagdsteuer-ab> [Zugriff am 20.03.2019]

Staatsbetrieb Sachsenforst (Hrsg.): Jagd: Jagdmöglichkeiten bei Sachsenforst, verfügbar unter: <https://www.sbs.sachsen.de/jagdmoeglichkeiten-7822.html#a-7828> [Zugriff am 20.03.2019]

Steinbach, Arndt: 2018. Wir sind an der Schmerzgrenze. Interview durch Ulf Mallek. In: Sächsische SZ [online]. 11.01.2018 [Zugriff am 18.03.2019]. Verfügbar unter: <https://www.saechsische.de/wir-sind-an-der-schmerzgrenze-3857588.html>

Rechtsprechungsverzeichnis

Bundesverfassungsgericht, Kammerbeschluss vom 10. August 1989 (Az. 2 BvR 1532/88)

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16. November 2017 (Az. 9 C 14.16)

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27. Juni 2012 (Az. 9 C 10.11)

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27. Juni 2012 (Az. 9 C 2.12)

Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg, Urteil vom 19. Februar 2003 (Az. 2 D 11/02.NE)

Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 22. November 2017 (Az. 7 LC 34/17)

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23. Mai 2017 (Az. 6 A 10971/16)

Verwaltungsgericht Aachen, Urteil vom 2. Dezember 2004, (Az. 4 K 85/03)

Verwaltungsgericht Gießen, Urteil vom 11. Juni 2015, (Az. 4 K 174/14.GI)

Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 7. November 2005 (Az. 11 K 3740/04)

Verwaltungsgerichtshof Hessen, Urteil vom 3. März 2016 (Az. 5 A 1345/15)

Rechtsquellenverzeichnis

- Abgabenordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639)
- Bundesjagdgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland** in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist
- Gesetz über kommunale Abgaben** in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)
- Kommunalabgabengesetz** vom 20. Juni 1995 (GVBl. 1995, S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472)
- Kommunalabgabengesetz** vom 26. April 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530)
- Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein** in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 18.03.2018 (GVBl. S. 69)
- Kommunalabgabengesetz** vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592)
- Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis** vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 298)
- Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz** in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121)
- Sächsische Gemeindeordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62)
- Sächsisches Jagdgesetz** vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), geändert durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21)
- Sächsische Jagdverordnung** vom 27. August 2012 (SächsGVBl. S. 518), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 186)
- Sächsische Landkreisordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99)
- Sächsisches Kommunalabgabengesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116)
- Satzung der Gemeinde Klingenberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)** vom 11. Dezember 2013

Satzung der Stadt Pforzheim über die Erhebung einer Steuer auf die Ausübung des Jagdrechts (Jagdsteuer) vom 1. April 1979

Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150)

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Jagd in den Verwaltungsjagdbezirken vom 13. Mai 2014 (SächsABl. S. 728), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl.SDr. S. S 433)

Verwaltungsvorschrift Jagdabgabe vom 2. Dezember 2013 (SächsABl. 2014 S. 15), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl.SDr. S. S 433)

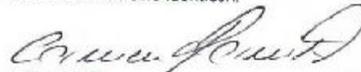
Eidesstattliche Versicherung

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

22. 3. 19
Meißen, Datum


Unterschrift